

D. V. E. No. 131.

Garnisondienst-Vorschrift

(G. B.)

vom 15. März 1902.

Berlin 1902.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Reichstraße 68—71.

Garnisondienst-Vorschrift.

(G. B.)

Berlin 1902.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 69—71.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Garnisondienst-Vorschrift unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Kiel, an Bord Meines Linienschiffes „Kaiser Wilhelm II.“,
den 15. März 1902.

Wilhelm.

v. Goßler.

An das Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1

I. Theil.

Der Garnison-Wachtdienst.

A. Wachen und Posten im Allgemeinen	2
Zweck und Aufstellung der Wachen und Posten	2
Heranziehung der verschiedenen Truppengattungen	5
Kommandirung der Offiziere und Mannschaften zur Wache	6
Anzug	7
Wachtmäntel	8
B. Vorgesetzte der Wachen	9
C. Die Wachen	11
Aufziehen der Wachen	11
Ablösen und Eintheilen der Wachen	11
Pflichten des Wachthabenden	14
Ehrenbezeugung der Wachen	15
Herausstreten der Wachen in besonderen Fällen	18
Verhalten der Wachen während der Dunkelheit	19
Wachtbücher und Meldungen	21
Kasernen- und sonstige Wachen der Truppentheile	21
D. Posten	22
Kennzeichen der Posten	22
Pflichten der Posten	22
Ablösen der Posten	24
Ehrenbezeugungen der Posten	26
E. Wirthshaus-Patrouilleure	28
F. Festnahme und Waffengebrauch	28
G. Ausrüstung der Wachen mit Munition	33

II. Theil.

	Seit
Großer Zapfenstreich	3
Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer zc.	3
Paroleausgabe	3
Meldungen	3
Gerichtsdienst	4
Ehrenbezeugungen	4
Kirchenbesuch der Truppen	4
Trauerfeierlichkeiten	4
Arbeitsdienst	5
Gestellung von Offizierburschen	5
Heranziehung der Offizierburschen zum Dienst	5
Gestellung von Ordonnanzen	5
Aufhissen von Flaggen auf den Militär-Dienstgebäuden und Festungswerken	6
Ehrenschüsse	6
Muster zu Ziffer 149	6

Anhang.

Anlage I. Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs, sowie Auszug aus der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung	6
II. Bestimmungen über die Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sowie anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militär- behörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen	7
III. Allerhöchste Bestimmungen über die Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu erstattenden persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Orts nachzufuchenden Audienzen	8
IV. Zusatzbestimmungen zur Garnisondienst-Vorschrift für die besonderen Verhältnisse der Residenz Berlin	8

Einleitung.

1. Die Vorschrift soll die Ausführung des Garnisondienstes regeln und dazu dienen, daß dieser Dienst in seinen Grundzügen gleichmäßig gehandhabt wird.

Einzelbestimmungen bleiben dem Ermessen der kommandirenden Generale, Gouverneure zc.*) — nach Maßgabe ihrer Stellung — überlassen.

Bei Erlaß solcher Bestimmungen ist zu berücksichtigen, daß durch den Garnisondienst die anderweite Ausbildung der Truppen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Zusbesondere haben die kommandirenden Generale die Handhabung des gesamten Garnisondienstes innerhalb ihres Befehlsbereiches zu überwachen.

Die Befugnisse des Garnisonältesten werden in den mit Truppen belegten Standorten von dem dem Patent nach ältesten im Truppendienst befindlichen General oder Stabs-offizier des Standortes ohne Rücksicht auf seine Dienststellung ausgeübt. Hinsichtlich der anderen Standorte, an denen sich mehr als eine militärische Dienststelle befindet, und in zweifelhaften Fällen haben die kommandirenden Generale den Garnisonältesten zu bestimmen. Die kommandirenden Generale sind ferner berechtigt, in ihrem Standort die Befugnisse des Garnisonältesten auf einen anderen Offizier ihres Befehlsbereiches zu übertragen.

*) Unter Gouverneur zc. ist in dieser Vorschrift der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste zu verstehen.

I. Theil.

Der Garnison-Wachtdienst.

A. Wachen und Posten im Allgemeinen.

Zweck und Aufstellung der Wachen und Posten.

2. Wachen und Posten dienen zur Ehrenbezeugung, zur Bewachung von Gebäuden zc. und zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit.

3. Jeder Soldat ohne Unterschied der Waffe soll durch wiederholte Ausübung des Garnison-Wachtdienstes genügende Gelegenheit zu seiner Erlernung erhalten. Andererseits ist aber auf möglichste Einschränkung des Wachtdienstes Bedacht zu nehmen, besonders während der größeren Truppenübungen und von der Entlassung der Reserven bis zur Beendigung der Rekrutenausbildung.

4. Ehrenposten stehen als Doppelposten vor den Wohnungen:

- a) Seiner Majestät des Kaisers und Königs;
- b) Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin;
- c) der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;
- d) der regierenden Fürsten;
- e) der General-Feldmarschälle;
- f) des Kriegsministers;
- g) der kommandirenden Generale — außerhalb ihres Korpsbezirktes jedoch nur da, wo sich Truppentheile ihres Korps befinden;

h) der Generalinspekture der Kavallerie, Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, jedoch nur bei dienstlicher Veranlassung außerhalb ihres Standortes und nur da, wo sich unter ihrem Befehle stehende Truppen befinden;

i) des Gouverneurs.

Zu g und h werden die Posten von den Truppentheilen gestellt, die unter dem Befehl des Generals stehen;

als einfache Posten:

vor der Wohnung eines deutschen, zu einem regierenden Hause gehörenden Prinzen ohne militärischen Rang; vor Fahnen und Standarten aktiver Truppentheile, vor den Kommandanten von Festungen und offenen Orten.

Für die Aufstellung von Ehrenposten in den nicht-preussischen Staaten des Deutschen Reichs sind die ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

5. Die Fahnen und Standarten aktiver Truppentheile werden gesammelt in der Wohnung des kommandirenden Generals oder des dem Patent nach ältesten Truppenbefehlshabers, dessen Truppen Fahnen zc. führen, aufbewahrt.

Hat der Gouverneur oder Kommandant ein älteres Patent, so sind die Fahnen zc. zu diesem zu bringen.

In Standorten außerpreussischer Bundesstaaten werden die Fahnen zc., sofern sie in Residenzschlössern standen, in diesen belassen.

6. Mannschaften, die unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden. Auch bleiben diese Mannschaften von der Besetzung aller wichtigeren Posten, zu denen unter anderen die Posten vor den Kasernen und die mit Patronen ausgerüsteten Posten gehören, ausgeschlossen.

7. In Festungswerken, die mit Truppen besetzt sind, werden Pulvermagazine*) in der Regel nicht durch besondere Militärposten bewacht. Ausnahmen ordnet der Gouverneur u. an.

8. Für Pulvermagazine in nicht mit Truppen besetzten Werken, die mit starkem Profil versehen oder von rassen Gräben umschlossen sind und deren Zugänge bewacht werden, sind ständige besondere Militärposten nicht erforderlich. Werden diese Werke von Personen betreten, die nicht auch zum Betreten der Magazine selbst ausdrücklich befugt sind, so sind den zur Bewachung der Eingänge gestellten Posten gleichzeitig die Obliegenheiten von Magazinposten zu übertragen oder für die betreffende Zeit besondere Posten an den Magazinen zu stellen.

9. Bei allen übrigen besetzten Pulvermagazinen wird nach Bedürfnis ein ständiger oder ein Nachtposten gestellt, sofern nicht ein patrouillirender Posten für mehrere Magazine genügt. Durch Aufbewahrung der Pulvervorräthe von Privaten dürfen keine Militärposten erforderlich werden.

10. Wall- und Glacispatrouilleure sollen nur gegeben werden, wenn weder Abperrung noch zeitweise Entsendung einzelner Patrouilleure sich als ausreichend gegen das unbefugte Betreten der Festungswerke oder gegen die Beschädigung fiskalischen Eigenthums erweisen.

11. Für Festungsgefängnisse werden Patrouilleure in der Regel nicht gestellt. Wo örtliche Verhältnisse eine Abweichung hiervon nöthig machen, sind die Patrouilleure auf eine möglichst geringe Zahl zu beschränken. Mannschaften, die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen oder die sich in einem Festungsgefängniß befunden haben, dürfen weder als Patrouilleure noch als Sicherheitsposten in Festungsgefängnissen verwendet werden.

*) Unter „Pulvermagazinen“ sind im Sinne dieser Vorschrift alle Magazine verstanden, die mit Schieß-, Spreng- oder Zündmitteln besetzt sind.

12. Anträge der Zivilbehörden auf Bestellung von Militärposten sind sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls der höheren Entscheidung zu unterbreiten.

Hierbei ist zu erwägen, ob nicht ein Nachtposten den Zweck erfüllt oder ein patrouillirender Posten zur Bewachung mehrerer Gebäude genügt.

13. Nur Wachen, die drei Posten geben, können, wenn die Stärke der Garnison es gestattet, einen Posten vor dem Gewehr erhalten.

14. Ist eine Unterweisung der Posten an Ort und Stelle durch den Wachhabenden nicht angängig, so können den Wachen Unteroffiziere oder unteroffizierdiensthuernde Gefreite zu diesem Zwecke beigegeben werden; diesen wird zweckmäßig auch die Führung der Patrouillen übertragen.

15. Ordonnanzen sind im Allgemeinen nur den mit Offizieren besetzten Wachen, Gefreite zum Aufführen der Posten und zum Melden den Wachen nur dann beigegeben, wenn es die Rücksicht auf den regelmäßigen Betrieb des Wachtdienstes durchaus gebietet.

Heranziehung der verschiedenen Truppengattungen zum Wachtdienst.

16. Der Garnison-Wachtdienst ist in erster Linie Sache der Fußtruppen.

Die Fußartillerie ist während ihrer besonderen Uebungen und während der Vorkommandos zu den Schießübungen nur in dringenden Fällen, im Uebrigen jedes Bataillon nur an einem Tage im Monat, in der vollen Wachttärke zum Wachtdienst heranzuziehen. Während der Herbstübungen und in den Fällen, in denen sich für die übrigen wachtdienstthuenden Truppen weniger wachtfreie Nächte, als in Ziffer 18 angeführt sind, ergeben, kann eine häufigere Kommandirung zu diesem Dienst stattfinden; jedoch sind während der Herbstübungen die in der Ausbildung als Geschützkommandeure befindlichen Mannschaften und das für diesen Dienstzweig

erforderliche Lehrpersonal von der verfügbaren Wachstärke abzuziehen.

Die Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen sind nur während der Wintermonate an einem Tage im Monat in der vollen Wachstärke zum Garnison-Wachtdienst heranzuziehen. Eine häufigere Kommandirung zu diesem Dienst darf jedoch in dem Falle Platz greifen, wenn für die übrigen wachtdienstthuenden Truppen weniger wachtfreie Nächte, als in Ziffer 18 angeführt, sich ergeben.

Die Maschinengewehr-Abtheilungen, das Luftschiffer-Bataillon und die Train-Bataillone dürfen, außer zur Bestellung ihrer eigenen Kasernenwachen, nur zur Bestellung von Ehrenposten herangezogen werden.

Die Unteroffizierschulen und die Infanterie-Schießschule sind nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen zum Garnison-Wachtdienst zu verwenden.

17. Werden die Wachen eines Standortes an demselben Tage durch verschiedene Truppentheile gemeinschaftlich besetzt (gemischte Wachen), so sind zu den einzelnen Wachen möglichst nur Leute desselben Truppentheils zu kommandiren.

Kommandirung der Offiziere und Mannschaften zur Wache.

18. Im gewöhnlichen Garnisonverhältniß soll der Offizier wenigstens sechzehn, der Unteroffizier wenigstens acht und der Gemeine wenigstens vier Nächte wachtfrei sein.

Nur in außergewöhnlichen Fällen darf die Mindestzahl wachtfreier Nächte vorübergehend verringert werden.

19. Offiziere ziehen nur auf Wache, wenn Zweck und Stärke der Wache dies erforderlich machen.

20. Müßte wegen Mangels an Offizieren die Zahl der wachtfreien Nächte für erstere herabgesetzt werden, so ist es

gestattet, Fähnriche, die das Offizier-Seitengewehr tragen, und Bizefeldwebel als Wachthabende auf Offizierwachen zu kommandiren.

21. Bei einer Wachstärke bis einschließlich 12 Mann können, sobald der Zweck der Wache es gestattet, besonders geeignete Gefreite als Wachthabende verwendet werden.

Anzug.

22. Zum Garnison-Wachtanzuge gehört bei der Infanterie: Gewehr, Seitengewehr, Helm, zwei Patronentaschen, Tornister, Kinnriemen (Schuppenketten) auf den Helm gelegt.

Der Wachtanzug der übrigen Waffen regelt sich sinngemäß.*)

Bei der Feldartillerie gehört zum Garnison-Wachtanzuge der Revolver, wo nicht die Ausrüstung mit dem Karabiner besonders vorgeschrieben ist. Die Karabiner der Wachtmannschaften der berittenen Waffen sind auf der Wache unterzubringen.

23. Die Bekleidungs-garnitur bestimmt der Truppentheil, den Anzug der Gouverneur u. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel kann auch der Kommandeur des zur Wache bestimmten Truppentheils ohne Weiteres Aenderungen im Wachtanzuge eintreten lassen; während der Ausübung des Wachtdienstes haben auch die Vorgesetzten der Wache einschließlich des Wachthabenden diese Befugniß.

24. Der Anzug der Offiziere im Garnison-Wachtdienst ist der Dienstanzug. Die Wachthabenden tragen weißleinene Hosen, falls solche für die Mannschaften befohlen sind, sonst lange Tuchhosen; Paletot nur in Uebereinstimmung mit den auf der Wache befindlichen Mannschaften.

25. Den Offizieren vom Ortsdienst und der Ronde ist es beim Aufziehen und Nachsehen der Wachen freigestellt,

*) Bei den Marinetheilen ist zum Garnison-Wachtanzuge mit Jacke nur eine Patronentasche vor dem Koppelschloß zu tragen.

hohe Stiefel oder lange Hosen sowie Paletot zu tragen; die ersteren müssen jedoch hohe Stiefel anlegen, wenn sie beim Nachsehen der Wachen zu Pferde sind.

26. An den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, des Landesherrn und dessen Gemahlin, ferner am Charfreitag, an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahr- und Himmelfahrtstage legen die Wachen und Posten den Paradeanzug an. Beim Anlegen des Haarbüsches werden beim Aufziehen der Wachen von Offizieren und Mannschaften, sowie während der Dauer des Wachdienstes von den Posten die Kinnriemen (Schuppenketten) unter dem Kinn getragen. Die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde dürfen zum Nachsehen der Wachen auch an diesen Tagen den Dienstanzug tragen.

27. Offiziere, die außer den Offizieren vom Ortsdienst und der Ronde beim Aufziehen der Wache dienstlich betheiligte sind, erscheinen an den vorbezeichneten Festtagen im Paradeanzug, lange Hosen (außer für berittene Waffen) und Paletot freigestellt; sonst im kleinen Dienstanzug mit Helm.

W a c h t m ä n t e l.

28. Zur Bekleidung der Posten im Winter oder bei schlechtem Wetter müssen dauernd auf den Wachen Wachtmäntel sein, und zwar für jeden Aufführenden einer, für jeden Posten zwei. Jeder Wachtmantel hat auf der rechten Seite eine Laiche zur Aufnahme von Patronen.

29. Die Anordnungen für die Vertheilung der Wachtmäntel auf die verschiedenen wachtdienstthuenden Truppentheile liegen dem Gouverneur zc. ob.

30. Die Wachtmäntel bleiben Eigenthum des Truppentheils, werden von diesem im Stande erhalten und beim Wechsel des Standortes mitgenommen.

B. Vorgesetzte der Wachen.

31. Die Wachen stehen unter dem besonderen Befehl des kommandirenden Generals des Armeekorps, des Gouverneurs zc., des Offiziers vom Ortsdienst, der Rondeoffiziere und der Wachthabenden.

32. Der Platzmajor zählt nicht mit zu den Vorgesetzten der Wachen. Er ist nur berechtigt, im Auftrage des Gouverneurs zc. Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

33. Die Zahl der täglich zum Ortsdienst und zur Ronde zu kommandirenden Offiziere ist von der Stärke der Garnison und von örtlichen Verhältnissen abhängig.

In Standorten, in denen zwei Bataillone oder weniger stehen, wird nur ein Offizier vom Ortsdienst kommandirt, der gleichzeitig den Dienst der Ronde versieht.

34. Als Offiziere vom Ortsdienst sind in größeren Standorten die Stabsoffiziere und Hauptleute der Truppen, die Wachtdienst thun, zu kommandiren, mit Ausnahme der Regimentskommandeure, sowie der Kommandeure selbständiger Truppentheile und ihrer Vertreter.

35. Zum Dienst der Ronde, der nur von Offizieren gethan werden darf, sind die Subalternoffiziere zu verwenden.

36. Die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere sollen dem Dienst bei ihrer Truppe möglichst wenig entzogen werden.

37. Der Dienst des Offiziers vom Ortsdienst beginnt mit dem Aufziehen der Wache und endigt mit ihrer Ablösung. Der Offizier der Ronde dagegen befindet sich in dem Verhältniß eines Vorgesetzten nur vom Zapfenstreich bis zum Wecken und solchen Wachen gegenüber, deren Wachthabende nach Dienstgrad oder Patent jünger sind als er. Der Rondeoffizier hat jedoch auch in dem Falle, wo der Wachthabende ein älteres Patent besitzt, die Prüfung der Posten nach den vorgeschriebenen Formen anzuführen.

38. Die Thätigkeit des Offiziers vom Ortsdienst und der Ronden hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der Wachen

und Posten zu prüfen und rege zu halten, auch überall gegen diese, wenn es erforderlich ist, handelnd einzuschreiten. Ein Einschreiten des Rondeoffiziers gegen die Wachen darf nur dann stattfinden, wenn er ihr Vorgesetzter ist, vergl. Ziffer 37.

39. Das Nachsehen kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn der Zeitpunkt den Wachen und Posten unbekannt bleibt.

40. Offiziere vom Ortsdienst, wenn sie die Wachen bei Nacht nachsehen, und Rondeoffiziere nehmen Begleitmannschaften (1 bis 2 Mann) mit.

41. Außer den besonderen Vorgesetzten der Wachen und Posten wirken alle mit Disziplinarstrafgewalt beliehene Offiziere des wachthabenden Truppentheils dahin mit, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Formen ausgeführt wird. Verstöße gegen die Wachtdienst-Vorschrift, Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militärischen Haltung müssen daher, sobald sie von den bezeichneten Offizieren des wachthabenden Truppentheils wahrgenommen werden, ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes beseitigt und nach Maßgabe der Umstände — nach beendetem Wachtdienst — bestraft werden.*)

Sind solche Verstöße oder Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs zc. gelangt, so bestimmt er die Bestrafung in den Grenzen der ihm in den §§ 16 und 17 der Disziplinarstrafordnung zugestandenen Befugniß, falls nicht eine gerichtliche Bestrafung in Frage kommt (vergl. §§ 19 und 20 der Militär-Strafgerichtsordnung).

*) Während der Ertheilung einer Befehrsung oder Rüge tritt der erwähnte Offizier zu den zu seinem Truppentheile (Regiment, Bataillon, Kompagnie) gehörigen, in Ausübung des Wachtdienstes befindlichen Mannschaften in das Verhältniß eines Vorgesetzten.

C. Die Wachen.

Aufziehen der Wachen.

42. Die Zeit des Ablösens der Wachen ordnet der Gouverneur zc. an. Sie ist unter gewöhnlichen Verhältnissen so zu wählen, daß die auf Wache kommende Mannschaft vorher gegessen haben kann.

43. Das Antreten zc. der Wachen ist Sache des die Wache stellenden Truppentheils.

44. Beim Aufziehen der Wachen sind der Offizier vom Ortsdienst und die Rondeoffiziere zugegen. Letztere melden sich beim Offizier vom Ortsdienst und treten auf den rechten Flügel der Wachen. Der Offizier vom Ortsdienst überzeugt sich von der richtigen Stärke der Wachen, läßt stillstehen, das Gewehr über nehmen, und giebt den Befehl zum Schließen der Vergatterung. Von diesem Augenblick an treten die Wachen unter den Befehl der Wachtvorgesetzten. Ist beim Aufziehen der Wache kein Spielmann zugegen oder darf kein Spiel gerührt werden, so giebt der Offizier vom Ortsdienst die Ankündigung „Vergatterung“ ab.

Er läßt hierauf präsentiren und das Gewehr über nehmen, giebt demnächst den Befehl zum Abmarsch und läßt die Wachen an sich vorbeimarschiren.

45. Am Charfreitag, Buß- und Betttag und Todtenfest wird außer bei Feuerlärm und Alarm kein Spiel gerührt.

Ablösen und Eintheilen der Wachen.

46. Sobald sich die neue Wache dem Wachtgebäude nähert, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** oder **klingelt.**

47. Der Wachthabende der alten Wache kommandirt: **Nicht Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über!*)**

*) Bei den berittenen Truppen regeln sich die Kommandos nach den betreffenden Exerziz-Reglements.

Der Tambour der neuen Wache schlägt den Marsch Nr. 5, Beilage 2 des Exerzir-Reglements für die Infanterie; der Wachthabende der neuen Wache kommandirt, nachdem er gegenüber der alten angekommen ist und nöthigenfalls in Reihen gesetzt hat: **Wache — Halt! Front! Nicht End! Augen gerade — aus!**

Darauf folgt von beiden Wachthabenden, und zwar dem der alten Wache immer zuerst, das Kommando: **Achtung! Präsentirt das — Gewehr!** die Tamboure schlagen Marsch, nachdem der Wachthabende der neuen Wache das Kommando abgegeben hat. Hierauf geben die Wachthabenden das Kommando: **Das Gewehr — über! Aufführende — vor!**

Die Aufführenden marschiren nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sie sich einige Schritt von ihm entfernt und mit dem zweiten Glied gerichtet, mit gleicher Front wie die neue Wache derart aufstellen, daß sie links von denen der alten Wache stehen.

48. Nunmehr kommandirt der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die Mannschaften dieser Nummer marschiren zu den betreffenden Aufführenden, die die von ihnen aufzuführenden Leute auf zwei Schritt sich gegenüber antreten lassen, wobei bis zu drei Mann in einem Gliede, vier Mann und mehr in zwei Gliedern aufgestellt werden. Sobald die Aufstellung beendet ist, und sich der Wachthabende der neuen Wache von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, kommandirt er: **Ab — marschirt!** Die Aufführenden machen kehrt, die der neuen Wache kommandiren: **Marsch!**

49. Die Aufführenden führen ihre Ablösungen zunächst in die Wachtstube; die Tornister werden abgelegt bezw. die Mäntel angezogen. Nachdem der Anzug in Stand gesetzt ist, wird unmittelbar von der Wachtstube aus zum Ablösen der Posten geschritten.

50. Die Wachthabenden theilen, nachdem die Aufführenden und die Ablösung vorgetreten sind, ihre Wachen ein.

7 Mann und darunter werden in einem Gliede, 8 Mann und mehr in zwei Gliedern aufgestellt, 24 und mehr Rotten in zwei Züge getheilt.

Der Wachthabende steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, ein außerdem vorhandener Unteroffizier hinter der rechten Flügelrotte oder dem rechten Flügelmann, ein zweiter Unteroffizier auf dem linken Flügel. Bei zwei Zügen führt der dem Wachthabenden im Rang zunächst Folgende den zweiten Zug. Der Spielmann steht einen Schritt rechts vom Wachthabenden und mit diesem auf gleicher Höhe. Ist die Wache in zwei Gliedern aufgestellt, so steht der Spielmann mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. Gehören mehrere Spielleute zur Wache, so nehmen sie in einem Gliede Aufstellung. Der Posten vor dem Gewehr steht auf der ihm angewiesenen Stelle.

Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf dem rechten Flügel des ersten Zuges.

Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, vom rechten Flügel einen Schritt mit links um vor. Bei der Ablösung sowie beim Eintheilen der Wache ist es ihm gestattet, sich vor diese zu stellen.

51. Sobald die Wache eingetheilt ist, kommandiren beide Wachthabende: **Rechts — um! Wache — Marsch!** Die Tamboure schlagen (der Tambour der neuen Wache den Marsch Nr. 5, Beilage 2, der der abziehenden Wache den Marsch Nr. 10, Beilage 3 des Exerzir-Reglements für die Infanterie), die alte Wache räumt die Gewehrstützen, die neue nimmt ihren Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandirt: **Wache — Halt! Front! Gewehr — ab! Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von den Gewehrstützen Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen.

Ihre Mannschaft hängt die Tornister um, der Wachthabende überliefert die Vorschriften, die Ausstattung der Wachtstube, Mäntel zc. Nachdem alle Ablösungen zurück-

gekehrt sind, läßt der Wächthabende der alten Wache seine Mannschaften an die Gewehre treten und den Tambour abschlagen.

Der Wachtendienst ist hiermit beendigt. Die bisherige Wache marschirt ab.

Wachen, die keinen Posten vor Gewehr haben, stellen ihre Gewehre in der Wachtstube oder nach Anordnung des Gouverneurs zc. auf dem Flur vor der Wachtstube auf. Diese Wachen treten zur Ablösung und zur Erweisung von Ehrenbezeugungen nicht heraus.

Pflichten des Wächthabenden.

52. Der Wächthabende muß mit der Vorschrift für seine Wache und seine Posten genau bekannt sein. Er darf seinen Posten nur in den durch die örtliche Wachtvorschrift vorgeesehenen Fällen verlassen. Tritt ein solcher Fall ein, oder ist der Wächthabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, so muß er vorher das Kommando der Wache dem Nächstältesten übergeben. Vergl. ferner Ziffer 75, Abs. 3.

Der Wächthabende sorgt dafür, daß in und bei dem Wachtgebäude Ruhe und Ordnung herrscht, und daß seine Wache sich stets in der Verfassung befindet, allen ihren Pflichten zu genügen. Die Wache muß zu jeder Zeit richtig eingetheilt sein. Gibt der Wächthabende einem Manne die Erlaubniß zum Austreten, so nimmt dieser zunächst sein Gewehr aus der Stütze und bringt es an den hierfür vorgesehenen Platz. Erst dann darf er austreten. Nach dem Austreten meldet sich der Mann bei dem Wächthabenden und stellt sein Gewehr wieder in die Stütze.

Der Wächthabende sorgt ferner dafür, daß der Anzug seiner Wache stets vorschriftsmäßig ist. Sobald die Witterungsverhältnisse es bedingen, findet ein Wechsel des Anzuges zc. nach Vorschrift statt. Der Wächthabende muß hierbei unter Umständen selbständig handeln.

53. Beurlaubungen von der Wache sind nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft.

Erkrankt ein Mann auf Wache, so meldet der Wächthabende dies sofort dem Truppentheil und bittet nöthigenfalls um Ersatz. Steht der Mann auf Posten, so ist er zunächst abzulösen.

54. Macht ein im Wachtendienst befindlicher Soldat sich eines nach den Kriegsartikeln zu ahndenden Vergehens schuldig, z. B. der Trunkenheit, des Schlafens auf Posten, der Widersetzlichkeit zc., so veranlaßt der Wächthabende dessen Festnahme. Auch in diesem Falle wird von dem Truppentheil nöthigenfalls unmittelbar Ersatz gefordert. Außerdem ist die Festnahme dem Gouverneur zc. und dem Offizier vom Ortsdienst zu melden.

Geringere Vergehen der Wachtmannschaften werden nach Ablösung der Wache dem Truppentheil gemeldet.

55. Der Wächthabende selbst hat keine Disziplinarstrafgewalt über seine Wachtmannschaft.

56. Endlich gehört zu den Pflichten des Wächthabenden die gute Instandhaltung der Wachtbücher, Wachtmäntel und der Ausstattung der Wachtstube, ebenso die Erstattung der Meldungen.

57. Leute, die nicht zur Wache gehören, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs zc. sich nicht in der Wachtstube aufhalten.

Wachtmannschaften anderer Waffen, denen der Aufenthalt in der Wachtstube angewiesen ist, stehen hinsichtlich der allgemeinen Ordnung daselbst unter dem Befehl des Wächthabenden. Solche Mannschaften treten nur zur Ablösung der Posten mit heraus und stellen sich auf den linken Flügel der Wache mit zwei Schritt Zwischenraum.

Ehrenbezeugungen der Wachen.

58. Die Wachen mit einem Posten vor Gewehr erweisen Ehrenbezeugungen dadurch, daß sie

- a) präsentiren und Marsch schlagen,
- b) präsentiren.

59. Nähert sich Jemand der Wache, dem eine Ehrenbezeugung der Wache zukommt, so ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** oder klingelt. Dies muß so zeitig geschehen, daß die Ehrenbezeugung ausgeführt ist, wenn die Person z., der sie erwiesen wird, die Wache erreicht. Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch die Ehrenbezeugung ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle die Ehrenbezeugung rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das Kommando des Wachthabenden zu warten.

60. Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch:

vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, vor den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor den Deutschen Fürsten und allen fremden Herrschern und ihren Gemahlinnen, vor allen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, vor Erbgroßherzogen und ihren Gemahlinnen, vor General-Feldmarschällen, Fahnen und Standarten.

Den Befehl zum Marschschlagen erteilt der Wachthabende. Die Tamboure der Wachen schlagen beim Erweisen der Ehrenbezeugung ausschließlich die unter 41, Theil III des Exerzir-Reglements für die Infanterie vorgeschriebenen Präsentirmärsche.*)

61. Die Wachen präsentiren:

vor den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens, vor den Generalen und Admiralen, dem Gouverneur z., dem Kommandeur des wachthabenden Regiments oder selbständigen Bataillons, vor dem im Dienstanzuge befindlichen Offizier vom Ortsdienst und vor militärischen Tranerparaden.

Dem Brigadekommandeur, dem Inspekteur der Jäger und Schützen, dem Inspekteur der Infanterie-

*) Den Postkastern gebühren bei Hofesten die den Königlichen Prinzen zustehenden Ehrenbezeugungen.

schulen, dem Kommandeur der Feldartillerie-Schießschule, den Pionierinspektoren, sowie dem Traindepotinspekteur werden, auch wenn sie nicht Generale sind, von den Wachen, die von Truppen ihres Befehlsbereiches besetzt sind, dieselben Ehrenbezeugungen wie den Generalen erwiesen. In gleicher Weise wird den Kommandeuren der Pioniere und dem Inspekteur der Telegraphentruppen gegenüber verfahren.

62. Die Kommandos bei den Ehrenbezeugungen sind: **Nicht Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über! Achtung! Präsentirt das — Gewehr! (Augen — links!)**

Die Wache folgt der Person, der die Ehrenbezeugung erwiesen wird, mit den Augen, wie dieses für die Parade vorgeschrieben ist.

63. Der Offizier der Wache zieht bei allen Gelegenheiten, wo Griffe von der Wache ausgeführt werden, den Degen und macht die Griffe mit; letzteres geschieht auch von den Unteroffizieren und wachthabenden Gefreiten. Unteroffiziere mit dem Offizier-Seitengewehr und Fahnenträger (ohne Fahne) ziehen gleichfalls das Seitengewehr, machen aber den Präsentirgriff nicht mit.

64. Der Spielmann nimmt, wenn die Wache ins Gewehr tritt, seine Trommel oder sein Horn zur Hand. Tamboure führen die vorgeschriebenen Griffe gleichzeitig mit den Griffen der Wachen aus.

Befindet sich bei der Wache eine Fahne, so salutirt sie beim Präsentiren.

65. Nachdem die Person z., der die Ehrenbezeugung erwiesen worden ist, sich von der Wache entfernt hat, giebt der Wachthabende die Kommandos: **Das Gewehr — über! Gewehr — ab! Weggetreten!**

66. Offiziere z. haben als solche nur dann Anspruch auf Ehrenbezeugungen, wenn sie in Uniform sind.

Offizieren fremder Armeen werden dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen, wie denen der Deutschen Armee.

67. Für die Ehrenbezeugungen der Wachen vor Rittern von Orden zc. in den nichtpreussischen Staaten des Deutschen Reiches sind die dortigen Bestimmungen maßgebend.

68. Die im Vorstehenden für die Ehrenbezeugungen der Wachen getroffenen Bestimmungen werden nur bei Tageslicht angewendet.

69. Haben die Wachen die Mäntel angezogen, so treten sie nur vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige und vor dem Offizier vom Ortsdienst ins Gewehr.

70. Waren die Gewehre einer Wache der Witterung wegen aus den Gewehrstützen unter Dach zurückgenommen, so treten die Wachmannschaften auf das Herausrufen nach dem Ergreifen der Gewehre auf dem gewöhnlichen Platz an. Sollte ein Vorgesetzter durch Winken die seinem Dienstgrade oder seiner Dienststellung von der Wache zu erweisende Ehrenbezeugung ablehnen, so führt der Posten vor Gewehr allein die Ehrenbezeugung aus und unterläßt erst auf abermaliges Winken auch dies.

71. Ist ein erheblicher Theil der Wachmannschaften durch die Beaufichtigung von Festgenommenen in Anspruch genommen, so tritt die Wache zum Erweisen von Ehrenbezeugungen nicht heraus.

Geraustreten der Wachen in besonderen Fällen.

72. Außer bei Ablösungen und Ehrenbezeugungen treten Wachen ins Gewehr, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und zu ihrer eigenen Sicherheit.

73. Ferner treten Wachen ins Gewehr, wenn es anfängt oder aufhört zu regnen oder zu schneien, um die Gewehre zurückzunehmen oder wieder in die Stützen einzusetzen.

74. Der Posten vor Gewehr ruft in diesen Fällen: **Heraus!** oder klingelt. Das weitere Verhalten richtet sich

nach der Veranlassung, durch die die Wachen in das Gewehr gerufen worden sind.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit.

75. Vom Eintritt der Dunkelheit an treten die Wachen außer zur Ehrenbezeugung vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige nur auf besonderen Befehl heraus. Von Wachen und Posten wird nöthigenfalls der Anzug gewechselt, Saarbüschel werden abgelegt.

Ferner dürfen die Mannschaften auf der Wachtstube die Kragen der Waffenröcke öffnen.

Zwischen Zapfenstreich und Wecken sorgt der Wacht habende für eine richtige Eintheilung der Ruhe der Mannschaften; ein Theil kann auch bei Nacht nach Bestimmung des Wacht habenden schlafen.

76. Nähert sich in der Dunkelheit der Offizier vom Ortsdienst oder der Ronde dem Posten vor Gewehr, so erweist dieser die Ehrenbezeugung. Erst auf Befehl des Vorgesetzten ruft er **Heraus!** oder klingelt. Nachdem die Wache angetreten ist, läßt der Wacht habende präsentiren. Der Offizier vom Ortsdienst oder der Ronde tritt an den Wacht habenden zum Empfang oder zur Abgabe der Parole heran.

Wollen die übrigen dazu berechtigten Vorgesetzten die Wachen nachsehen, so ist das Verhalten sinngemäß.

Bei Wachen, die nicht von einem Offizier befehligt sind, giebt der Wacht habende die Parole sowohl an den Offizier vom Ortsdienst als an den der Ronde. Ein wacht habender Offizier giebt dagegen die Parole nur an den Offizier vom Ortsdienst, vom Offizier der Ronde empfängt er die Parole.

In allen Fällen melden die Wacht habenden oder theilen Offizieren jüngeren Ranges gegenüber mit, ob auf der Wache Wichtiges vorgefallen ist.

Die Rondeoffiziere tragen persönlich die Zeit des Nachsehens in das Wachtbuch ein.

77. Patrouillen — 1 Führer und 1 bis 2 Mann stark — werden von den Wachen nach näherer Bestimmung des Gouverneurs zc. entsandt. Sie haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militärische Polizei auf den Straßen nach besonderer Vorschrift des Gouverneurs zc. zu handhaben. Sie marschiren wie Ablösungen. Haben Patrouillen Festgenommene bei sich, so erweisen sie keine Ehrenbezeugungen.

Posten, die von Patrouillen bei groben Pflichtwidrigkeiten oder in einem Zustande getroffen werden, der sie an Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, sind durch einen Mann der Patrouille abzulösen und zu der betreffenden Wache zu bringen. Ersatzstellung regelt sich nach Ziffer 53 und 54.

78. Abends wird von den Spielleuten der Wachen Zapfenstreich und morgens Wecken geschlagen oder geblasen, und zwar der Zapfenstreich um 9 Uhr abends, das Wecken bei Tagesanbruch zu einer durch den Gouverneur zc. mit Rücksicht auf die Jahreszeit zc. festzusetzenden Stunde. Der Gouverneur zc. ist befugt, in den Sommermonaten den Zapfenstreich auch zu späterer Zeit als 9 Uhr schlagen oder blasen zu lassen.

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird gelockt.

79. Der Zapfenstreich wie das Wecken wird von dem Spielmann an der Stelle geschlagen oder geblasen, an der er bei eingetheilter Wache steht. Nachdem dies beendet, wird gebetet. Der Posten vor dem Gewehr ruft dazu: **Heraus!** der Wachthabende kommandirt: **Nicht Euch! Augen gerade — aus!** der Tambour schlägt zum Gebet, worauf der Wachthabende kommandirt: **Helme ab zum Gebet!** An dem stillen Gebet theilnehmen sich alle anwesenden Militärpersonen.

Nach Vollendung des Gebets wird **Helme auf!** kommandirt. Darauf schlägt der Tambour ab; der Wachthabende läßt, wenn es an der Zeit ist, ablösen oder wegtreten.

80. An hellen Sommerabenden oder bei starkem Verkehr in der Nähe der Wache kann der Wachthabende zur Vermeidung von Störungen das Gebet in der vorgeschriebenen Weise eine Stunde später abhalten.

Wachtbücher und Meldungen.

81. Es befinden sich auf jeder Wache:

1. das Wachtbuch, in dem das namentliche Verzeichniß der Mannschaft jedes Postens, die Parole, die Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde, das stattgefundene Nachsehen der Wache, die abgesendeten und angekommenen Patrouillen, sowie besondere Vorfälle, Erkrankungen, Festnahmen zc. anzugeben sind;
2. die Garnisondienst-Vorschrift;
3. das Wachtvorschriftenbuch.

82. Unter gewöhnlichen Verhältnissen melden die Wachen innerhalb 24 Stunden nur einmal, und zwar morgens in einfacher Ausfertigung schriftlich.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dagegen sofort zu melden.

83. Alle Wachen eines Standortes melden, sofern es der Gouverneur zc. mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht anders bestimmt, nur an die Hauptwache, die diese Meldungen mit der eigenen an den Gouverneur zc. gelangen läßt. Für die regelmäßigen Meldungen sind Muster festzustellen.

84. Gewöhnlich überbringen Mannschaften, ohne das Gewehr mitzunehmen, die Meldungen der Wachen.

Kasernen- und sonstige Wachen der Truppentheile.

85. Kasernenwachen gehören im Allgemeinen nicht zu den Garnisonwachen, ebenso wenig Wachen, die lediglich dem besonderen Bedürfniß des betreffenden Truppentheils dienen.

Für das Verhalten auf Wache und Posten haben indessen für diese Wachen und Posten die für den Garnison-

Wachtdienst maßgebenden allgemeinen Bestimmungen volle Gültigkeit.*)

86. Die besondere Vorschrift erläßt der Truppentheil, dem die Wachen angehören und dem sie auch in disziplinarer Beziehung unterstellt sind.

87. Unter Kasernen- u. Wachen und Posten im Sinne des Vorstehenden sind nur die zu verstehen, deren Thätigkeit nicht über den inneren Bereich der Kasernen u. hinausgeht. Posten dieser Wachen, die vor der Kaserne u. auf öffentlicher Straße stehen, zählen demnach nicht zu den Posten der vorbezeichneten Art, sind vielmehr als im Garnisonwachtdienst befindlich anzusehen. Dasselbe gilt von Patrouillen, die diesen Wachen entnommen sind, sobald ihre Thätigkeit über den inneren Bereich der Kasernen u. hinausgeht.

88. Der Gouverneur u. kann in besonderen Fällen bestimmen, daß eine Kasernen- u. Wache der Aufsicht des Gouvernements u. zu unterstellen ist. In diesem Falle zählt sie zu den Garnisonwachen.

D. Posten.

Kennzeichen der Posten.

89. Als Posten sind nur die Mannschaften anzusehen, die im Garnison-Wachtanzuge mit der Verpflichtung, die Waffe nicht aus der Hand zu legen, auf einen begrenzten Raum angewiesen sind.

Pflichten der Posten.

90. Den Posten ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder niederzu-

*) Die zur Beaufsichtigung der Ställe bestimmten Stallwachen sind nicht als militärische Wachen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Die Stallwachhabenden sind daher als solche nur Vorgesetzte der zur Stallwache kommandirten Mannschaften; diese haben nicht die Eigenschaft von Posten.

legen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten (Kriegsartikel 43).

91. Jeder Posten muß außer der allgemeinen Vorschrift die besonders für seinen Platz gegebene kennen.

92. Posten, die in fürstlichen Schlössern mit Gewehr beim Fuß stehen, pflanzen stets das Seitengewehr auf; im Uebrigen bestimmt der Gouverneur u., welche Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr stehen sollen. In Ausnahmefällen befehlen auch die unmittelbaren Vorgesetzten das Aufpflanzen des Seitengewehrs; tritt die Möglichkeit des Waffengebrauches ein, so thut der Posten dieses selbständig.

93. Das Gewehr wird auf der Schulter — wenn das Seitengewehr nicht aufgepflanzt ist, auch unter dem Arm — getragen. Im Schilderhause steht der Posten mit Gewehr beim Fuß.

94. Die Posten dürfen nur bei Regen- oder Schneewetter in die Schilderhäuser treten. Zur Abstattung von Ehrenbezeugungen und sobald ihr Dienst es sonst erfordert, verlassen sie dieselben; keinesfalls darf der Aufenthalt im Schilderhause ihrer Aufmerksamkeit Abbruch thun.

95. Bei der Uebernahme überzeugt sich jeder Posten, ob die ihm zur Ueberwachung übergebenen Gegenstände u. beschädigt sind. Ist dies der Fall, so meldet er es sofort dem Aufführenden. Nach erfolgter Ablösung meldet er dem Wachthabenden alle außergewöhnlichen Ereignisse, die sich im Bereich seines Postens zugetragen haben.

96. Erkrankt ein Soldat auf Posten, so darf er diesen unter keinen Umständen verlassen, sondern läßt dem Wachthabenden durch einen vorübergehenden Soldaten oder eine andere Person von seiner Erkrankung Meldung machen und um Ablösung bitten.

97. Posten rufen vorbeigehende oder herankommende Personen u. an, wenn es zu ihrer Sicherheit erforderlich

oder aus besonderen Gründen vorgeschrieben ist, z. B. auf entlegenen Posten in der Dunkelheit, bei Bewachung von Strafanstalten zc.

Ablösen der Posten.

98. Für jeden einfachen Posten sind drei Mann (Muninern), für jeden Nachtposten zwei Mann bestimmt. Die Posten werden alle zwei Stunden, bei strenger Kälte stündlich, abgelöst. Den Befehl hierzu giebt der Gouverneur zc. oder ein anderer Wachtvorgesetzter; bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist der Wachthabende ermächtigt, Aenderungen selbständig zu treffen. Der Gouverneur zc. kann, wenn stündliche Ablösung erforderlich wird, jeden einfachen Posten mit vier, jeden Nachtposten mit drei Mann besetzen lassen.

99. Das Heraustrreten zur Ablösung muß zur vorgeschriebenen Zeit stattfinden. Dazu ruft der Posten vor Gewehr auf Befehl des Wachthabenden: **Heraus!** oder klingelt. Die Wache tritt schnell heraus, jeder Mann ergreift sein Gewehr.

Der wachthabende Offizier zc. zieht den Degen und kommandirt: **Nicht Euch! Augen gerade — aus! Das Gewehr — über!** und dann: **Aufführende — vor!** Diese marschiren fünf Schritt vor die Mitte der Wache, nehmen einige Schritt unter einander Abstand und die Front nach der Wache, und theilen die Ablösungen ab, die auf das Kommando: **Ablösung — vor!** ihnen auf zwei Schritt gegenübergetreten sind. Auf das Kommando des Wachthabenden: **Ab — marschirt!** machen die Aufführenden für ihre Person Kehrt und rücken mit den Posten ab.

100. Der Posten vor dem Gewehr tritt auf **Ablösung — vor!** dem bisherigen Posten gegenüber, läßt sich besondere Vorkommnisse überliefern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch der Posten vor dem Gewehr, bevor

er abgelöst, erst in die Wachtstube, um den Tornister abzuliegen und den Anzug in Stand zu setzen.

101. Nachdem die Ablösung abmarschirt und die Wache neu eingetheilt ist, wird vom Wachthabenden: **Gewehr — ab! Weggetreten!** kommandirt.

102. In der Nähe des abzulösenden Postens führt der Aufführende die Mannschaften, ohne daß Schwenkungen kommandirt werden, bis auf wenige Schritte an den Posten derart heran, daß auf: **halt!** die Ablösung mit der Front gegen den Posten steht, der sich auf seinen Platz begeben hat.

Der Aufführende tritt einen Schritt mit links um rechts seitwärts heraus und kommandirt: **Ablösung — vor!** (Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Aufführende der alten Wache dem der neuen gegenüber, indem er mit rechts um links seitwärts austritt.) Der Ablöser tritt dicht an den abzulösenden Posten heran, läßt sich besondere Vorkommnisse überliefern und nimmt dann seine Stelle ein. Der abgelöste Mann tritt gleichzeitig in die Ablösung ein, der Aufführende setzt sich vor diese und kommandirt: **Marsch!**

103. Bei dem ersten Aufführen der Posten nach dem Aufziehen der neuen Wache führt ihr Aufführender so lange das Kommando, bis alle Posten abgelöst sind; er marschirt bis dahin rechts von dem der alten Wache. Sind alle Posten abgelöst, so übernimmt der Aufführende der alten Wache das Kommando und marschirt rechts neben dem der neuen Wache.

104. Vor den der Ablösung begegnenden Offizieren und Sanitätsoffizieren wird: **Augen — rechts! (links!)** und nach der Begegnung: **Rührt Euch!** kommandirt.

105. Die Aufführenden sind für die Ausführung der in Vorstehendem gegebenen Vorschriften und im Besonderen auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen ordnungsmäßig zwei Schritt hinter ihnen und im Tritt marschiren, sich auf der Fahrstraße halten und nur im Nothfalle den Bürgersteig betreten. Drei Mann und darunter marschiren in einem Gliede, vier Mann und mehr in zwei Gliedern.

106. Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, führt der Aufführende sie hinter die Gewehrstützen und kommandirt: **Halt! Gewehr — ab! Weggetreten!** worauf die Mannschaften ihre Gewehre an den hierzu festgesetzten Ort bringen und wegtreten. Der Aufführende meldet dem Wachthabenden das richtige Aufführen der Posten und etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten zc.

107. Nachdem die letzte Ablösung zurückgekehrt und nöthigenfalls ausgetreten ist, läßt der Wachthabende zum Eintheilen durch den Posten vor Gewehr: **Heraus!** rufen oder klingeln.

Er kommandirt: **Eingetreten!** worauf die zurückgekehrten Ablösungen, die sich hinter der Wache aufgestellt haben, eintreten und eingetheilt werden. Hierauf folgt das Kommando: **Weggetreten!**

So lange die Wache nicht eingetheilt ist, treten die zurückgekehrten Ablösungen zu Ehrenbezeugungen nicht mit heraus.

108. Die Aufführenden sind auf dem Wege zum und vom Ablösen Vorgesetzte der von ihnen geführten Mannschaften.

Mannschaften, die sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, dürfen als Aufführende nicht verwendet werden.

Ehrenbezeugungen der Posten.

109. Zu den Ehrenbezeugungen, die die Posten zu erweisen haben, treten sie auf ihren Platz und

- a) präsentiren oder
- b) stehen mit Gewehr über still.

110. Nähert sich Jemand, dem eine Ehrenbezeugung zufließt, so begiebt sich der Posten schnell auf seinen Platz und erweist hier die Ehrenbezeugung. Patrouilleurposten erweisen die Ehrenbezeugung auf der Stelle, an der sie sich gerade befinden.

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird die Ehrenbezeugung nachträglich erwiesen.

Der Posten muß der Person, der die Ehrenbezeugung gilt, mit den Augen folgen.

Wird das Gewehr unter dem Arm getragen, so wird aus dieser Haltung zunächst das Gewehr über genommen.

Ehrenbezeugungen mit Gewehr beim Fuß finden nur in den königlichen und prinzlichen Schlössern statt. Das Stillstehen mit Gewehr beim Fuß entspricht dem Stillstehen mit Gewehr über, das Strecken desselben dem Präsentiren. Kavallerie, Feldartillerie und Train präsentiren in diesem Falle seitwärts.

Bei Doppelposten schiebt der links stehende Mann nach dem rechts stehenden und macht die Griffe mit diesem gleichzeitig.

111. Die Posten präsentiren:

in allen Fällen, in denen die Wachen präsentiren, außerdem vor allen Offizieren der Armee, der Marine und der Schutztruppen, vor den Sanitätsoffizieren, vor den Rittern des Großkreuzes und der ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens, denen der ersten Klasse des Kronen-Ordens, sowie des Ordens Pour le mérite und vor Offizieren fremder Armeen.

112. Die Posten stehen mit Gewehr über still:

vor den Inhabern des Eisernen Kreuzes, vor den Rittern von Orden mit Schwertern, vor den Inhabern des Militär-Verdienstkreuzes und des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse.

113. Für die Ehrenbezeugungen der Posten vor Rittern und Inhabern von Orden und Ehrenzeichen in den nicht-preussischen Staaten des Deutschen Reiches sind die dortigen Bestimmungen maßgebend.

114. Posten, die geladen oder das Seitengewehr auf-
gepflanzt haben, stehen als Ehrenbezeugung mit „Gewehr
über“ still. Diese Bestimmung kann auch auf andere Posten
ausgedehnt werden, deren Aufmerksamkeit durch die ihnen
anvertrauten Gegenstände zc. besonders in Anspruch ge-
nommen wird.

Es ist ohne Einfluß auf die Ehrenbezeugungen der
Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

E. Wirthshaus-Patrouillen.

115. Wirthshaus-Patrouillen sind unter gewöhnlichen
Verhältnissen nur zu stellen, wenn sie von der Zivilbehörde
beim Gouverneur zc. ausdrücklich beantragt werden.

116. Unteroffiziere und Mannschaften, die als Patrouillen
zum Ueberwachen von Wirthshäusern zc. kommandirt
werden, haben in Ausübung dieses Dienstes dieselben Befug-
nisse wie Wachtmannschaften. Sie sind dadurch kenntlich zu
machen, daß sie zum Ordonnanzanzuge die beiden Patron-
taschen oder die Kartusche anlegen.*)

117. Wirthshaus-Patrouillen machen ihre Befehls-
befugniß nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend
und verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen
Militär und Zivil in Gemeinschaft mit der Orts-Polizei-
behörde.

F. Festnahme und Waffengebrauch.

118. Zur Festnahme einer Militär- oder einer Zivil-
person sind aus eigener Machtvollkommenheit
die zum Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mann-
schaften, einschließlich der Offiziere vom Ortsdienst und der
Ronde, in folgenden Fällen befugt:

*) Die Patrouillen der Marinetheile tragen zum Anzuge mit Jacke
nur eine Patronentasche vor dem Koppelschloß.

1. wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung
betroffen wird und seine Persönlichkeit nicht sofort mit
Sicherheit festgestellt werden kann;
2. wenn die Festnahme zum Schutze der ihrer Bewachung
anvertrauten Personen oder Sachen erforderlich ist;
3. bei einem Angriff auf die Wache und Posten, bei Thät-
lichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur
durch die Festnahme verhindert werden kann.

119. Offiziere und Sanitätsoffiziere in Uniform dürfen
nur festgenommen werden, wenn sie bei Begehung eines Ver-
brechens auf frischer That betroffen oder verfolgt werden.

120. Festzunehmen sind ferner Militärpersonen, die sich
nach dem Zapfenstreich unberechtigt außerhalb ihres Quartiers
aufhalten.

121. Die Festnahme einer Militär- oder Zivilperson
durch die Wachen zc. geschieht außerdem:

1. auf Befehl der Wachtborgesetzten;
2. auf schriftlichen Befehl eines militärischen Gerichts-
herrn oder eines Gerichtes;
3. auf Antrag der Polizeibehörde oder anderer Beamten,
denen die Pflicht obliegt, Straftthaten nachzuforschen,
insonderheit von Polizeibeamten, Gendarmen zc.

122. Als festgenommen gilt eine Person erst dann, wenn
ihr unter Handauflegen oder Berühren mit der Waffe aus-
drücklich eröffnet ist, daß sie festgenommen sei.

Der bloße Zuruf „Halt“ oder „Sie sind verhaftet, arre-
tirt, festgenommen“ oder dergleichen genügt nicht.

Dem Festgenommenen ist sofort zu erklären, daß bei
Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde;
Waffen und Werkzeuge sind ihm abzunehmen.

123. Hat der Posten eine Person festgenommen, so stellt
er sie in das Schilderhaus, Gesicht nach der Wand. Er selbst
pflanzt das Seitengewehr auf und stellt sich so vor das
Schilderhaus, daß er den Arrestanten unter Augen hat. Er
erweist keine Ehrenbezeugungen. Den Wachthabenden setzt

er durch einen vorübergehenden Soldaten zc. von dem Vorgefallenen in Kenntniß; bei Festnahme von Zivilpersonen läßt er einen Polizeibeamten herbeirufen, wenn dies schneller zum Ziele führt.

124. Alle festgenommenen Militärpersonen werden nach der nächsten Wache gebracht, wo mit ihnen nach den vom Gouverneur zc. oder, wenn es sich um Kasernen- oder sonstige Wachen des Truppentheils handelt, vom Kommandeur dieses Truppentheils über die weitere Ablieferung getroffenen Anordnungen verfahren wird.

125. Alle festgenommenen Zivilpersonen werden nach der nächsten Wache gebracht, von der sie durch die Polizei, die sofort zu benachrichtigen ist, abgeholt werden. Liegt eine Polizeiwache dem Festnahmeort näher als die zuständige Militärwache, so erfolgt die Ablieferung unmittelbar an die Polizeiwache.

Außerdem sind die polizeilichen Exekutivbeamten, die sich nicht auf Straßenposten oder auf Patrouille mit fest vorgeschriebener, Abweichungen nicht zulassender Marschrouten befinden, angewiesen, die von militärischen Posten, Patrouillen zc. festgenommenen Zivilpersonen auf Ansuchen gegen Ausstellung einer Bescheinigung zu übernehmen und an die nächste Polizeiwache abzuliefern.

126. In verkehrreichen Straßen erfolgt der Transport festgenommener Personen möglichst in geschlossenem Wagen.

127. Die Wachen sind zu Durchsuchungen von Wohnungen und umfriedigten Räumen behufs Festnahme einer Person nur auf Ersuchen eines militärischen Gerichtsherrn, des Richters, der Staatsanwaltschaft oder deren Hülfbeamten berechtigt.

128. Das Eindringen in die Wohnungen während der Nachtzeit ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht:

1. auf Fälle einer Feuers- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

2. auf Fälle, in denen die Wachen bei Verfolgung auf frischer That, oder wenn Gefahr im Verzuge oder zur Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen in die Wohnung eindringen;

3. auf Orte, in denen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

129. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den militärischen Vorgesetzten und Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

130. Die Wachen müssen sich bei der Festnahme alles unnöthigen Redens sowie aller Beleidigungen und Mißhandlungen enthalten, andererseits aber, wenn eine Festnahme erfolgen muß, diese nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem Falle so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen erreicht werden kann. Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

Inwieweit das kommandirte Militär hierbei von seiner Waffe Gebrauch machen kann, ist aus Ziffer 134 und 135 ersichtlich.

Wenn Mannschaften, die nicht zur Wache gehören, zur Hülfleistung herangezogen werden, so haben sie thunlichst im Wachtanzuge zu erscheinen.

131. Erscheint nach Lage des einzelnen Falles, z. B. bei Personen, die sich widersetzen, oder sobald schwere Verbrechen oder Vergehen vorliegen, eine Fesselung des Festgenommenen nothwendig, so erfolgt sie auf Anordnung des Wachthabenden

mit dem auf Wache befindlichen Schließzeug oder auf andere geeignete Weise.

132. Sobald die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Gegenstände bei und mit sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt deren einstweilige Sicherstellung den Wachen ob.

Die bei einem Festgenommenen etwa vorgefundenen Papiere sind der zuständigen Behörde abzuliefern. Der Wacht habende darf diese Papiere nur mit Genehmigung des Festgenommenen durchsehen.

133. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Vorschriften erfordern, einigt sich der Gouverneur zc. mit der Orts-Polizeibehörde darüber.

Das Ergebnis dieser Einigung ist den vorgelegten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

W a f f e n g e b r a u c h

(siehe auch Anlage I).

134. Dem Militär ist auf Wache und Posten sowie bei Patrouillen der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

1. wenn dasselbe angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird oder durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand findet — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen;
2. wenn es zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden — um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen;
3. wenn bei Festnahmen der bereits Verhaftete oder ein zur Abführung oder Bewachung anvertrauter Ge-

fangener entspringt oder auch nur den Versuch dazu macht;

4. nöthigenfalls zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

135. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

G. Ausrüstung der Wachen mit Munition.

136. Ob die Wachen mit Patronen auszustatten sind, hängt von dem Ermessen des Gouverneurs zc. ab.

Seinem Ermessen unterliegt auch die Bestimmung der auf der Wache niederzulegenden Patronenzahl. Die Munition ist in einem verschlossenen Kasten aufzubewahren. Dieser Kasten sowie der dazu gehörige, in einem versiegelten Umschlag aufzubehende Schlüssel sind Gegenstand der Uebergabe der Wacht habenden.

137. Für die Ausrüstung der Posten mit Patronen gelten nachstehende Grundsätze:

1. Der Gouverneur zc. bestimmt, welche Posten mit Patronen auszustatten sind. Die Posten jedoch, die zur Bewachung von Strafanstalten, Arresthäusern zc. dienen, sowie solche, für deren eigene Sicherheit bei der einsamen Lage des Postens das alleinige Aufpflanzen des Seitengewehrs (Ziffer 92) nicht als hinreichend erachtet wird, sind mit Patronen auszurüsten. Dagegen sind Posten in belebten Stadttheilen nur dann mit Patronen zu versehen, wenn besondere Verhältnisse dies ausnahmsweise bedingen. Bei

Auswahl der Mannschaften für derartige Posten muß mit besonderer Sorgfalt verfahren werden.

2. Die mit Patronen ausgerüsteten Posten stehen mit ungeladenem Gewehr — die Munition in den Patronentaschen oder bei angezogenem Mantel in der Manteltasche — und laden erst dann, wenn nach Lage der Verhältnisse der Gebrauch der Schußwaffe in Frage kommt oder wenn ihre persönliche Sicherheit gefährdet ist. In besonderen Ausnahmefällen dürfen die Gouverneure z. sowie die sonstigen unmittelbaren Vorgesetzten eine Abweichung hiervon befehlen.

Posten, die dauernd oder zeitweise mit Patronen ausgerüstet sind, müssen für den Gebrauch der Schußwaffe mit einer Sonder-Vorschrift versehen sein.

Auf die Patrouillen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wie die Patronen an die betreffenden Posten z. auszugeben sind, regelt der Gouverneur z. Auf den Patronenbestand der Wache ist unter gewöhnlichen Verhältnissen für diesen Zweck nicht zurückzugreifen.

3. Die unmittelbaren Vorgesetzten der Wachen sind berechtigt, die auf der Wache lagernde Munition an die Posten und Mannschaften auszugeben, sobald diese von Uebermacht bedroht oder angegriffen werden oder wenn ein Angriff den Verhältnissen nach zu erwarten ist und nach ihrem Ermessen die blanke Waffe zur Abwehr nicht ausreicht (vergl. die Vorschrift über den Waffengebrauch).

Diese Anordnung kann auch von dem Wachhabenden unter gleichen Umständen selbständig getroffen werden.

II. Theil.

Großer Zapfenstreich.

138. Soll ein großer Zapfenstreich von sämtlichen Spielleuten und Soboisten der Garnison ausgeführt werden, so ist Zeit, Ort der Versammlung und Weg z. jedesmal besonders anzuordnen.

Geht der Zapfenstreich von einer Wache aus und hat er nicht den Zweck einer Ehrenerweigung, so kehrt er mit dem Zapfenstreichmarsch nach der Wache zurück, die ins Gewehr tritt. Die Spielleute stellen sich auf dem rechten Flügel der Wache, die Soboisten der Wache gegenüber auf. Hierauf wird der vorgeschriebene Choral geblasen, dann zum Gebet geschlagen und in sinngemäßer Weise wie nach Beendigung des kleinen Zapfenstreichs verfahren.

Soll der Zapfenstreich vor der Wohnung einer fürstlichen oder Militärperson endigen, so wird am Schlusse der dort vorgetragenen Musikstücke der Zapfenstreichmarsch auf der Stelle, hierauf zum Gebet geschlagen und der Choral geblasen, wonach ohne Musik abmarschirt wird.

Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.

139. Ist bei Feuersbrünsten Königliches oder Staatseigenthum gefährdet, so theiligt sich das Militär beim Löschen. Im Uebrigen tritt die Theiligung, sei es zum Löschen oder zur Erhaltung der Ordnung oder zur Bewachung der Zugänge nach der Brandstelle nur dann ein, wenn die leitende Zivilbehörde bei nicht ausreichenden Polizeiz. Kräften darum nachsucht. Der Gouverneur z. trifft für solche Fälle vorbereitende Anordnungen.

140. Ueber Bestellung von Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen siehe U. R. D. vom 6. Januar 1899, U. B. Bl. 1899, S. 27 bis 29.

141. Bei Alarmierungen der Garnison sammeln sich die Truppen auf ihren Alarmplätzen, wo sie weitere Befehle abwarten. Es empfiehlt sich, soweit Alarmierungen zum Zweck der Uebung stattfinden sollen, die Truppen vorher auf eine bestimmte Zeitdauer in Alarmzustand zu versetzen und in geeigneter Weise die Polizeibehörde hiervon zu benachrichtigen.

142. In Festungen ist außer dem Gouverneur oder Kommandanten nur der kommandirende General berechtigt, die Garnison zu alarmiren. Dem Gouverneur oder Kommandanten ist jedoch eine durch den kommandirenden General beabsichtigte Alarmierung vorher mitzutheilen. Beabsichtigt der kommandirende General mit einer Alarmierung eine Uebung zu verbinden, so giebt er dem Gouverneur oder Kommandanten seine Befehle und bestimmt, inwieweit dieser persönlich daran theilzunehmen hat.

Paroleausgabe.

143. In jedem Standort können die Offiziere und Unteroffiziere nach Bedarf, jedoch höchstens wöchentlich einmal, und zwar an einem Wochentage, nach besonderer Anordnung des Gouverneurs zc. zur Paroleausgabe versammelt werden.

144. Erscheinen Truppentheile oder Offizierkorps der Armee mit den Marinetheilen gemeinsam bei dienstlichen Gelegenheiten, so kommen zuerst die Truppentheile (Offizierkorps) der Armee und dann die — in sich nach dem Alter geordneten — Theile (Offizierkorps) der Marine. In den Reichskriegshäfen dagegen folgen die Truppentheile (Offizierkorps) der Armee denen der Marine.

145. Das Recht der Paroleausgabe steht lediglich dem kommandirenden General oder dem Gouverneur, falls dieser ein älteres Patent hat, dem Kommandanten oder Garnisonältesten zu.

146. Sind sämtliche Offiziere und Unteroffiziere zur Paroleausgabe befohlen, so spielt bei günstiger Witterung ein Musikkorps der Garnison auf dem Platz.

147. Der Anzug für Offiziere zur Paroleausgabe ist an den in Ziffer 26 bezeichneten Festtagen Paradeanzug (Paletot nur auf Tagesbefehl), sonst kleiner Dienstanzug (Helm).

Der Anzug für Unteroffiziere und Mannschaften bei der Paroleausgabe entspricht dem der Offiziere.

148. An Tagen, wo die Offizierkorps nicht zur Parole gehen, erscheinen nur die dazu bestimmten Adjutanten oder Befehlsempfänger der Truppentheile bei der Paroleausgabe. In größeren Standorten ist der Gouverneur zc. berechtigt, in dieser Beziehung weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

Meldungen.

149. Beurlaubte Offiziere sind, wenn sie länger als 48 Stunden in einem Standort verweilen, zur Meldung verpflichtet. Diese wird entweder persönlich oder schriftlich nach dem beigefügten Muster erstattet.

Die schriftliche Meldung ist derart abzuschießen, daß sie innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts am Urlaubsorte bei der betr. Stelle eintrifft.

150. Bei einem Aufenthalte von nicht längerer als acht-tägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem Gouverneur zc. und den in dem Standort anwesenden unmittelbaren Vorgesetzten.

151. Zu Dienstgeschäften in einem fremden Standort sich aufhaltenden Offizieren liegt die Verpflichtung zu persönlicher oder schriftlicher Meldung ob, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind.

Sind zu demselben Dienstgeschäft mehrere Offiziere gleichzeitig anwesend, so genügt die Meldung des ältesten.

Seite 64.

152. Bei Beurlaubungen und Kommandos nach Berlin sind zu Meldungen bei den kommandirenden Generalen des Garde- und III. Armeekorps nur die Offiziere verpflichtet, die deren Befehlsbereich angehören.

153. Mit Ausnahme der General-Feldmarschälle, der Generalobersten, des Kriegsministers, der kommandirenden Generale und der im gleichen Range stehenden Generale sind sämtliche Offiziere zur Meldung*) verpflichtet:**)

- a) bei den Gouverneuren zc.,
- b) bei den Kommandanten von Festungen und zwar auch dann, wenn ein Gouverneur am Orte ist,
- c) bei dem Kommandanten von Berlin.

Den unter a bis c bezeichneten Offizieren werden Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Offizieren er-

*) Für die Marinestandorte sind zu erstatten: (nach Maßgabe der Aufenthaltzeit, des Urlaubs oder der dienstlichen Anwesenheit)

in	Meldungen sämtlicher Offiziere (ausgenommen General-Feldmarschälle, Generalobersten, Kriegsminister, kommandirende Generale und in gleichem Range stehende Offiziere).	Meldungen der dem Patent nach jüngeren Offiziere sowie Anzeige der dem Patent nach älteren Offiziere.
Kiel	dem Chef der Marinestation der Dittsee (auch wenn es sich um einen dienstlichen Besuch der Friedrichsorter oder sonstigen Hasenbefestigungen Kiels allein handelt).	den mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kommandantur beauftragten Inspekteur der Marine-Infanterie.
Wilhelmshaven	dem Chef der Marinestation der Nordsee.	—
Cuxhaven	dem Kommandanten, sobald ein dienstlicher Besuch der Befestigungen in Betracht kommt.	dem Kommandanten, sobald ein Besuch der Befestigungen nicht in Frage kommt.
Oeseemünde (Lehe)	desgleichen.	desgleichen.
Friedrichsort	—	dem die Geschäfte der Kommandantur führenden Offizier.
Selgoland	dem Kommandanten.	—

***) Auf die Offiziere des Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie auf die Adjutanten bei den königlichen Prinzen und die der Deutschen Fürsten finden die Bestimmungen der Ziffern 149—162 keine Anwendung.

stattet. Dem Patent nach ältere Offiziere lassen ihnen nur eine Mittheilung zugehen.

154. Ueber den Anzug bei Meldungen bestimmt Ziffer 21 der O. Bfl. B.

155. Meldungen im eigenen Standort sind persönlich zu erstatten.

Offiziere, die zu den Gouvernements zc. ihrer Standorte nicht in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen stehen, erstatten den Gouverneuren zc. keine Meldung, wenn mit der anzutretenden Urlaubs- oder Dienstreise eine Abwesenheit bis einschließlich 48 Stunden, eine einmalige, wenn damit eine Abwesenheit bis einschließlich 8 Tagen verknüpft ist.

Bei den übrigen zur Entgegennahme von Meldungen berechtigten Vorgesetzten des eigenen Standorts — s. Ziffer 150 Absatz 2 — finden Meldungen nur insoweit statt, als die Vorgesetzten bei Ertheilung des Urlaubs zc. betheiligt sind.

156. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Berlin und Potsdam ist der Gouverneur, in Potsdam der Kommandant berechtigt, hinsichtlich persönlicher Meldungen weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

157. Alle vorgeschriebenen persönlichen Meldungen sind, soweit wie möglich, zur Zeit der Paroleausgabe zu erstatten.

158. Die für Offiziere hinsichtlich der Meldungen maßgebenden Bestimmungen gelten auch für Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte. Für die Zivilbeamten der Militärverwaltung gelten Sonderbestimmungen.

159. Beurlaubte Unteroffiziere und Mannschaften melden sich am Urlaubsorte beim Kommandanten oder Garnisonältesten, in Orten, in denen sich nur ein Meldeamt befindet, bei dem Bezirksoffizier, in sonstigen Orten bei der Ortsbehörde. Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind von den nach Berlin beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften der Kommandantur keine persönlichen Meldungen zu

erstatten; die Meldung erfolgt schriftlich durch die beteiligten Stäbe und Truppentheile.

160. Wird ein Kommando oder Truppenteil in einem fremden Standort länger als 24 Stunden untergebracht, so meldet sich der Führer alsbald nach dem Eintreffen beim Gouverneur *z.* Ist der Kommandoführer ein dem Patent nach älterer Offizier, so ist diese Meldung durch einen Offizier zu erstatten.

Müßte nach Maßgabe des Eintreffens die Meldung nach 8 Uhr abends erfolgen, so wird sie unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zum nächsten Morgen verschoben, und findet dann nicht vor 8 Uhr statt.

Ist der Aufenthalt von kürzerer als 24stündiger Dauer, so wird nur eine schriftliche Meldung oder Anzeige durch Ordonnanz übersandt.

161. Findet auf dem Bahnhof eines Standortes Verpflegung statt, oder bleibt ein Kommando auf dem Bahnhof, ohne verpflegt zu werden, länger als sechs Stunden, oder findet der Durchmarsch eines Kommandos durch einen fremden Standort statt, oder handelt es sich um den Marsch von einem Bahnhof zum andern, so erstattet der das Kommando stellende Truppenteil vorher dem Gouverneur *z.* schriftlich oder telegraphisch Anzeige, wenn die Stärke des Kommandos 30 Köpfe und mehr beträgt.

162. Verlassen Truppentheile ihren Standort länger als 24 Stunden, so ist das Aus- und Einrücken tags zuvor und kurz nachher dem Gouverneur *z.* zu melden.

Gerichtsdienst.

163. Anzug der Offiziere oder Sanitätsoffiziere bei der Vernehmung als Beschuldigte, Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige vergl. Ziffer 18 der D. Vfl. B.; Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erscheinen im Ordonnanzanzuge, sofern sie verhaftet sind, in Mütze ohne Seitengewehr.

Auf Beamte der Militärverwaltung, denen eine dienstliche Uniform verliehen ist, findet vorstehende Bestimmung fittgemäße Anwendung.

164. Zur Vorführung der Beschuldigten und Angeklagten sind Personen mindestens gleichen Dienstgrades zu kommandiren, bei Gemeinen Gefreite.

Ehrenbezeugungen der einzelnen Militärpersonen und von Abtheilungen.

Offiziere.

165. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militärverwaltung in Uniform erweisen zu Fuß und zu Pferde Ehrenbezeugung:

1. durch Frontmachen und Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung vor
Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.
Bezüglich des Frontmachens der Offiziere vor den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen sowie vor den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses gilt die Allerhöchste Willensmeinung vom 5. 12. 1868. *)
2. durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung vor
 - a) Fahnen und Standarten,
 - b) den Vorgesetzten.

*) Seine Majestät der König haben Sich bei dem Vortrage über eine Anfrage — ob die Offiziere vor den Fürsten des Norddeutschen Bundes und vor den Mitgliedern der Fürstlichen Familien Front zu machen hätten — dahin auszusprechen geruht, daß dies vor den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Landesgrenzen geschehen solle. Seine Majestät äußerten Sich ferner dahin, daß weitere Bestimmungen nicht erforderlich seien, da vor den Mitgliedern fremder souverainer Häuser, welche in Preussischen Diensten ständen, von Offizieren nicht Front gemacht würde, und das Frontmachen seitens der Offiziere vor den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses nur auf alten Observanzen beruhe.

166. Außerdem sind die Offiziere, Sanitätsoffiziere sowie oberen Militärbeamten in Uniform verpflichtet, sich gegenseitig durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. Bei der Art der Ausführung des Grußes darf der Rangniedere die sich aus dem Rangverhältniß ergebenden Rücksichten nicht unbeachtet lassen.

167. Der Degen wird, wenn er aufgehakt ist, nicht ausgehakt, auch nicht „angefakt“; es ist jedoch unzulässig, ihn schleppen zu lassen, wagerecht in der Hand zu tragen oder ihn durch Druck auf den Griff nach hinten zu heben.

168. Offiziere, Sanitätsoffiziere sowie obere Militärbeamte in Uniform, die in einem Wagen (ausgenommen Straßenbahnwagen, Omnibus zc.) fahrend Ihren Majestäten begegnen, lassen den Wagen, wenn es nach den Verkehrsverhältnissen angängig ist, halten und steigen zum Frontmachen aus; andernfalls erweisen sie, im Wagen stehend, die Ehrenbezeugung.

Offiziere auf dem Fahrrad erweisen die Ehrenbezeugung vor Ihren Majestäten durch Absteigen und Frontmachen, im Uebrigen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

169. Grußbewegungen mit Peitsche, Reitstock und dergl. sind untersagt.

Unteroffiziere und Mannschaften.

170. Unteroffiziere, in ihrem Range stehende Personen des Soldatenstandes, untere Militärbeamte in Uniform und Gemeine ohne Gewehr erweisen die Ehrenbezeugung:

1. durch Frontmachen vor
 - a) Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,
 - b) den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,
 - c) ihren Landesfürsten und deren Gemahlinnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenze sowie den regieren-

den deutschen Fürsten und ihren Gemahlinnen innerhalb ihrer Landesgrenze,

- d) Fahnen und Standarten,
 - e) den General-Feldmarschällen, dem Chef ihres Truppentheils, den à la suite ihres Truppentheils stehenden Generalen sowie allen unmittelbaren Vorgesetzten und deren Stellvertretern, von den Kompagnie- zc. Offizieren einschl. aufwärts,
 - f) dem Gouverneur und Kommandanten des eigenen Standortes, nicht deren Stellvertretern.
- Front gemacht wird innerhalb und außerhalb des Standortes, auch auf der Landstraße.

Durch örtliche Verhältnisse (enge oder stark belebte Straßen, Brücken zc.) gebotene Ausnahmen bestimmt der Gouverneur zc.;

2. durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung vor
 - a) allen deutschen Offizieren, Sanitätsoffizieren, den durch einen silbernen Adler als Mützenabzeichen kenntlich gemachten oberen Militärbeamten, den Militärgeistlichen im Ornat, soweit nicht Front gemacht werden muß,
 - b) den Offizieren fremder Armeen.

171. Für Unteroffiziere zc. und Gemeine tritt an die Stelle der unter Ziffer 170 vorgeschriebenen Arten:

- a) beim Gehen mit Gewehr: Vorbeigehen mit Gewehr über oder umgehängtem Gewehr,
- b) beim Tragen eines größeren Gegenstandes: Vorbeigehen in gerader Haltung,
- c) beim Stehen oder Sitzen: Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten,
- d) zu Pferde: Vorbereiten im Schritt.

172. Die unter Ziffer 170,² und 171 a bis d vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen erweisen außerdem:

- a) Unteroffiziere ohne Offizier-Seitengewehr solchen mit Offizier-Seitengewehr und den diesen gleichgestellten Personen des Soldatenstandes,
- b) Gemeine allen Unteroffizieren und den zu dieser Klasse gehörenden Personen des Soldatenstandes.

173. Die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen werden nicht nur bei unmittelbarer Begegnung des Vorgesetzten ausgeführt, sondern auch dann, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen nicht bemerkt, gleichviel, in welcher Richtung das Vorbeigehen stattfindet, ob der Vorgesetzte dem Untergebenen zufällig den Rücken zugekehrt hat und dergl.

174. Gehört einem Vorgesetzten das Frontmachen, so ist dieses auch dann auszuführen, wenn dieser Vorgesetzte sich neben einem solchen ranghöheren Offizier befindet, dem das Frontmachen nicht zusteht.

175. Unteroffiziere und Gemeine in Begleitung eines Offiziers zc. machen Front, wenn der ihnen begegnende unmittelbare Vorgesetzte im Dienstrang höher ist, als der Offizier, den sie begleiten. Jeden anderen Offizier grüßen sie durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

176. Unteroffiziere und Gemeine, die in einem Wagen (ausgenommen Straßenbahnwagen, Omnibus zc.) fahrend ihren Majestäten begegnen, benehmen sich sinngemäß Ziffer 168; anderen Vorgesetzten gegenüber erweisen sie die Ehrenbezeugung sitzen bleibend durch Annahme gerader Haltung, Blick nach dem Vorgesetzten.

177. Radfahrer sitzen zum Frontmachen, außer vor ihren Majestäten, wo Ziffer 168 sinngemäße Anwendung findet, nicht ab. Die Ehrenbezeugung erweisen Unteroffiziere und Gemeine durch Vorbeifahren in gerader Haltung mit ermäßigter Geschwindigkeit.

Bei starkem Straßenverkehr ist der Radfahrer vom Gruß entbunden.

178. Die einem Truppentheil zur Verpflegung zugeheilten Unteroffiziere und Gemeinen machen nur vor den-

jenigen Vorgesetzten dieses Truppentheils Front, denen Disziplinarstrafgewalt über sie zusteht.

179. Die zum Tragen von Zivilleidung berechtigten Unteroffiziere und Gemeinen erweisen die Ehrenbezeugung durch Abnehmen der Kopfbedeckung. Die Gouverneure zc. sind ermächtigt, Einschränkungen der Verpflichtung zur Ehrenbezeugung für Offizierburschen in Sibree eintreten zu lassen.

180. Fähnriche ohne Offizier-Seitengewehr sind Unter- und Einjährig-freiwilligen Ärzten, Apothekern, Hofärzten gegenüber zu einem militärischen Gruß nicht verpflichtet.

181. Kadetten erweisen den Unteroffizieren der Armee keine Ehrenbezeugung, ebenso wenig die Mannschaften den im Unteroffiziersrange stehenden Kadetten.

182. Böglinge der Unteroffizier-Vorschulen und Militärschüler des „Großen Militär-Waisenhauses“ erweisen die Ehrenbezeugungen wie die Gemeinen.

Abtheilungen.

183. Abtheilungen erweisen die Ehrenbezeugung:

I. von Offizieren geführt:

- a) in allen in Ziffer 165 aufgeführten Fällen,
- b) vor Generalen, wenn der Führer ein Stabsoffizier oder geringeren Grades, vor Stabsoffizieren, wenn der Führer ein Hauptmann zc. oder Subalternoffizier ist,
- c) vor dem Hauptmann zc., wenn die Abtheilung nur aus Mannschaften seiner Kompanie besteht. Fahnen-Kompanien oder Standarten-Eskadrons, wenn sie das Feldzeichen bei sich führen, erweisen nur vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Ehrenbezeugung.

Eingetretene Offiziere — mit Ausnahme der die Fahne rechts und links begleitenden — dürfen beim Marsch durch die Straßen salutiren oder grüßen, wenn die Abtheilung keine Ehrenbezeugung erweist.

II. von Unteroffizieren oder Gemeinen geführt:

- a) in allen Fällen der Ziffer 165,
- b) vor allen deutschen Offizieren (vor Sanitätsoffizieren nur die Ablösung der Wachtposten).

184. Jeder, dem eine Ehrenbezeugung erwiesen wird, ist zur Erwidmung durch Gruß (Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung) verpflichtet. Dieses geschieht, wenn sich mehrere Vorgesetzte bei einander befinden, von dem Rangältesten selbst dann, wenn ein höherer als der ihm gebührende Grad der Ehrenbezeugung (Frontmachen) wegen der Anwesenheit eines Jüngeren als unmittelbaren Vorgesetzten erwiesen wird.

Kirchenbesuch der Truppen.

185. Feldgottesdienste für geschlossene Truppentheile werden nur vor Seiner Majestät oder in Allerhöchstdessen Namen abgehalten. Für die Anordnungen zu diesem dienstlichen Akt ergehen von Fall zu Fall Allerhöchste Entscheidungen.

Sonstige Gottesdienste im Freien sind nur abzuhalten, wenn ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ihre Abhaltung nach den Bekenntnissen erfolgt und sonst keine Gründe konfessioneller Art dagegen sprechen. Ihre Anordnung steht dem obersten Befehlshaber zu.

186. Den Kirchenbesuch hat der Gouverneur u. so zu regeln, daß jeder Soldat evangelischen wie katholischen Bekenntnisses, abgesehen von den hohen kirchlichen Festtagen, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mindestens monatlich einmal zum sonntäglichen Gottesdienst geführt wird.

187. Der Dienst, der außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß, ist unter gewöhnlichen Verhältnissen stets so anzusetzen, daß die Soldaten auch am freiwilligen Kirchenbesuch nicht behindert werden. Diese Rücksicht soll auch den Militärgefangenen zu Theil werden, sofern

es sich mit dem Aufschichtsdienst vereinbaren läßt. Wegen der Militärgefangenen in den Festungsgefängnissen und Festungs-Gefangenenanstalten vergl. §§ 58 und 88 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.

188. An hohen Festtagen werden in den Standorten Abordnungen aller Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem Raum in der Kirche richtet.

In Standorten ohne besondere Garnisonkirche nehmen die Truppen an dem Gottesdienst in einer Kirche der örtlichen Zivilgemeinde theil; sie erhalten dort abgefonderte Plätze. Gestatten die räumlichen Verhältnisse dies nicht, so ist der Militär-Gottesdienst — nöthigenfalls in einem anderen passenden Raum — besonders abzuhalten. Zur Vermeidung gegenseitiger Störungen darf für diesen Gottesdienst indeß keine dem Gottesdienst der Gemeinde zu nahe Stunde angelegt werden.

189. Der Militär-Gottesdienst findet in der Regel vormittags statt.

Betritt Seine Majestät der Kaiser und König vor Beginn des Gottesdienstes (Chorgefang) die Kirche, so stehen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften auf, bis Seine Majestät Platz genommen hat.

Bezüglich der Dauer des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen wird auf die Militär-Kirchen-Ordnung hingewiesen.

Bei einer Kälte von über 5 Grad soll in ungeheizten Kirchen bei dem evangelischen Militär-Gottesdienst der abgekürzten Liturgie eine Predigt folgen, die nicht länger als 20 Minuten dauern darf.

An den Orten, wo die Truppen an dem allgemeinen evangelischen Gottesdienst theilnehmen, sind sie bei einer Kälte von über 5 Grad nicht mehr in ungeheizte Kirchen zu führen, sobald nach der bestehenden Einrichtung dieser Gottesdienst über $\frac{3}{4}$ Stunden dauert. Es soll in diesem Fall den

einzelnen Soldaten die Betheiligung am Gottesdienst überlassen bleiben.

Die Dauer des katholischen Militär-Gottesdienstes bei einer Kälte von mehr als 5 Grad ist in ungeheizten Kirchen möglichst abzukürzen.

190. Zu den hohen kirchlichen Festtagen sind für die Militärpersonen evangelischen Bekenntnisses zu zählen:

Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag, Erntedankfest, Reformationsfest, Buß- und Bettag, Todtenfest;

für diejenigen katholischen Bekenntnisses:

Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Neujahrstag, Himmelfahrtstag und Frohnleichnamstag.

An diesen Festtagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs tritt Befreiung von jedem Dienst ein, der nicht unerlässlich ist. Es ist jedoch auch an den nachbezeichneten katholischen Festtagen, wie dem Dreikönigsfest, Mariä Himmelfahrt, dem Allerheiligentag, Buß- und Bettag, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Charfreitag, Peter Paulsfest und Mariä Empfängniß, dem religiösen Bedürfnisse der Mannschaften möglichst Rechnung zu tragen. Die Generalkommandos sind ermächtigt, nach den in den einzelnen Landestheilen zur anerkannten Geltung gelangten kirchlichen Gebräuchen dem religiösen Bedürfnisse der Mannschaften nöthigenfalls in weiterem Umfange Rechnung zu tragen und unter Umständen eine unbedingte oder in gewissen Grenzen zu haltende Befreiung vom Dienst auch an anderen als den hier gedachten Festtagen eintreten zu lassen, soweit die dienstlichen Anforderungen dies gestatten.

Soldaten jüdischen Glaubens sollen an den jüdischen Feiertagen möglichst vom Dienst befreit bleiben.

191. Die Mannschaften erscheinen beim dienstlich angeordneten Kirchgang im Helm; an den Geburtstagen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, des Landesherrn und seiner Ge-

mahlin, ferner an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstfeiertagen, am Neujahrstage, am Charfreitage und am Himmelfahrtstage im Paradeanzuge.

Bei freiwilligem Besuch des Hauptgottesdienstes legen die Mannschaften gleichfalls den Helm an.

Wegen des Anzugs der Offiziere wird auf Ziffer 11 der D. Vfl. B. verwiesen.

Vom 1. Mai bis 30. September können die Fußtruppen bei günstiger Witterung zur Kirche weißleinenene Weinkleider anlegen. Bei kaltem oder ungünstigem Wetter werden zur Kirche die Mäntel angezogen.

Trauerfeierlichkeiten.

192. Die Anordnungen für die Beerdigungen von Offizieren und Mannschaften, die sich im Verband von Truppentheilen des Standortes befinden, liegen diesen, die aller übrigen Offiziere und Mannschaften dem Gouverneur zc. ob. Der Gouverneur zc. veranlaßt ferner auch die Bestellung der Trauerparaden in dem Falle, wo der betreffende Truppentheil die zur Beerdigung erforderliche Mannschaft nicht verfügbar hat.

193. Beerdigungen mit militärischen Ehrenbezeugungen stehen zu: allen aktiven deutschen Offizieren und denen fremder Armeen, den Generalen der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zur Disposition, die in der Rangliste als Chefs, à la suite von Truppentheilen und à la suite der Armee, sowie als Generaladjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät geführt werden, den Offizieren z. D., die im Heere eine Stelle für pensionirte Offiziere bekleiden;*)

*) Bei Beerdigung sonstiger inaktiver Offiziere ist die Bestellung eines Musikcorps in Uniform, sowie von Unteroffizieren oder Mannschaften zum Sargtragen nicht zu den militärischen Trauerparaden zu rechnen. Diese Maßnahme ist lediglich als eine Privatfache des betreffenden Truppenkommandeurs anzusehen, der auch in jedem Falle die Verantwortlichkeit trägt.

ferner den Unteroffizieren und Gemeinen, die einen Feldzug mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden.

Truppen von außerhalb werden bei der Beerdigung von Generalen nur herangezogen auf jedesmaligen Allerhöchsten Befehl und zwar, wenn nicht anders befohlen worden ist, aus den nächstgelegenen Standorten der betreffenden Waffen.

194. Bei Ueberführung der Leichen nach anderen Standorten wird die Trauerparade nur einmal gestellt, entweder bei der Ueberführung nach dem Bahnhofe oder bei der Beerdigung selbst.

195. In der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindliche Soldaten werden nicht mit militärischen Ehrenbezeugungen beerdigt.

196. Steht ein Militär-Musikkorps am Orte, so wird dieses zu den Trauerparaden für vorbezeichnete Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine stets kommandirt. Den Truppenbefehlshabern bleibt es überlassen, bei den übrigen Unteroffizieren und Gemeinen die Theilnahme von Militärmusik anzuordnen.

197. Vorstehende Bestimmungen gelten in derselben Weise für die Bestattung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die während ihrer Einziehung zur Fahne verstorben sind.

Bei Beerdigung der Sanitätsoffiziere und Beamten finden keine militärischen Ehrenbezeugungen statt.

198. Die Stärke und Zusammenetzung der Trauerparade richtet sich nach dem Range des Gestorbenen.

Sie besteht bei Begräbnissen

- a) eines General-Feldmarschalls oder Generalobersten: aus 3 Bataillonen, 4 Eskadrons und 3 Batterien zu 4 Geschützen;
- b) eines Generals der Infanterie, Kavallerie oder Ar-

tillerie: aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons und 2 Batterien zu 4 Geschützen;

- e) eines Generalleutnants: aus 1 Bataillon, 2 Eskadrons und 1 Batterie zu 6 Geschützen;
- d) eines Generalmajors: aus 1 Bataillon, 1 Eskadron und 1 Batterie zu 4 Geschützen;

Die Parade bei Begräbnissen zu a bis d wird von einem Generalmajor kommandirt.

- e) eines Obersten oder im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Stabsoffiziers: aus 1 Bataillon oder aus 1 Eskadron oder aus 1 Batterie zu 6 Geschützen;

- f) eines sonstigen Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, oder 1 Eskadron zu 80 Reitern oder aus 1 Batterie zu 4 Geschützen;

- g) eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus einer Kompagnie in der Stärke von 120 Mann oder aus 60 Reitern oder aus 1 Batterie zu 4 Geschützen, die von einem Hauptmann oder Rittmeister zu kommandiren sind;

- h) eines Oberleutnants: aus 60 Mann oder 40 Reitern;

- i) eines Leutnants: aus 40 Mann oder 30 Reitern.

(In den Fällen zu h und i außerdem aus 1 Oberleutnant, 1 Leutnant und einer entsprechenden Zahl von Unteroffizieren.)

- k) eines Unteroffiziers: aus 1 Leutnant, 30 Mann oder 1 Leutnant und 30 Kavalleristen oder Feldartilleristen zu Fuß;

- l) eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 20 Mann oder 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen oder Feldartilleristen zu Fuß.

Die Bataillone nehmen ihre Fahnen mit, von der Kavallerie wird nur in dem Falle a eine Standarte mitgenommen. Die Fahnen werden mit Ehrenbezeugungen ab-

geholt, jedoch wird nach dem Abholen nur eine kurze Strecke Trupp geschlagen und dann ohne Spiel weiter marschirt.

199. Die Trauerparade wird still nach dem Trauerhause geführt und diesem gegenüber aufgestellt. Wird die Leiche aus dem Hause gebracht, so wird das Gewehr über genommen und präsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hoboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergelegt worden ist, wird das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. Beim Antreten der Trauerparade, sowie während des Marsches schlagen die Tamboure den Todtenmarsch, die Hoboisten blasen Choräle. Die Trauerparade macht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt ist, bis der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend gedachten keinerlei Ehrenbezeugungen. Sie marschirt unmittelbar vor dem Leichenwagen; bei Beerdigung von Generalen immer die Kavallerie vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Sind die Kommandirten vor der Kirche oder dem Kirchhof aufmarschirt, so hören die Hoboisten zu blasen und die Tamboure zu schlagen auf. Der kommandirende Offizier oder Feldwebel läßt das Gewehr präsentiren und so lange präsentirt behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf das Gewehr ab genommen wird. Ist die Leiche in das Grab gesenkt und der Schlußsegensprochen oder die Feierlichkeit anderweit beendet worden, so werden aus den in der Trauerparade befindlichen Geschützen je drei Schüsse abgefeuert, von der Infanterie zc. unter Hochanschlag drei Salven gegeben. Gestatten die örtlichen Verhältnisse nicht, daß Geschützfeuer in der Nähe des Kirchhofs abgegeben wird, so unterbleibt es.

Stehen in der Trauerparade nur Kavallerie, Feldartillerie ohne Geschütze oder Train, so geben diese ebenfalls drei Salven. Die berittenen Waffen sitzen hierzu ab. Nach

der letzten Salve wird in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritt von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

200. Bei Beerdigung ohne Ehrenbezeugungen muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien zc. bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

201. Bei Beerdigung mit Trauerparaden erscheinen auch die Offiziere, die sich am Leichenbegängnisse betheiligen, ohne in der Parade zu stehen, im Paradeanzuge. Vergl. auch Ziffer 14 und 15 der D. Vfl. B.

Arbeitsdienst.

202. Ueber die Heranziehung der Arbeitssoldaten und der Militärgefangenen zum Arbeitsdienst wird auf die Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen und die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift hingewiesen.

203. Die Kommandirung der Mannschaften der Garnison zum Arbeitsdienst ist auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken. Auch soll hierbei die erforderliche Rücksicht auf den Dienst der Truppen beobachtet und gleichzeitig bei der Vertheilung vieler Arbeiten auf die Infanterie und Artillerie der Umstand berücksichtigt werden, daß der Infanterie fast allein die Ausübung des Garnisonwachtdienstes obliegt. Ferner sind zur Arbeitergestellung möglichst nur die Truppentheile heranzuziehen, die die Wachen besetzen, damit nicht mehr Truppentheile, als dringend nöthig ist, durch Garnisondienst in Anspruch genommen werden. An Pulver- und Munitionsarbeiten nehmen Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes nicht theil.

Endlich ist bei der Arbeitsvertheilung die Unterbringung der Truppentheile innerhalb des Standortes zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten unterwerfen die Gouverneure u. die Anträge auf Bestellung von Arbeitern einer strengen Prüfung.

204. Mannschaften und Gespanne der Train-Bataillone sind zu anderen als ihren eigenen Arbeiten und den für die Traindepots nicht heranzuziehen.

205. Die Heranziehung von Mannschaften an andere Standorte zum Arbeitsdienst ist nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums zulässig.

Gestellung von Offizierburschen.*)

206. Es haben Anspruch auf Bestellung von Burschen:

alle Offiziere des aktiven Heeres sowie die Offiziere z. D., die im Heere eine Stelle für pensionirte Offiziere bekleiden;

die Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere;

die Offiziere der Landgendarmarie;

die Sanitätsoffiziere;

die Oberjäger und rationsberechtigten Feldjäger des reitenden Feldjägerkorps;

die Ober-Bahlemeister, Bahlemeister, Korps- und Oberrothärzte, sowie der Armee-Musikinspizient.

207. Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren oder von den ihnen unterstellten Truppentheilen, und zwar möglichst aus demselben Standort, jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten u. bei den Generalkommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen u. kommandirten Offizieren die Burschen von den Truppen des Armeekorps zu stellen, in dessen Bereich diese Offiziere Dienst leisten. Die Adjutanten der in Berlin

*) Burschen für solche Preussische oder Württembergische Offiziere, die aus Stellen des Württembergischen oder Preussischen Militäretats besoldet werden, werden lediglich nach den Bestimmungen der Ziffern 206 bis 217 gestellt.

befindlichen gleichgestellten Behörden erhalten ihre Burschen nur dann durch die Kommandantur, wenn sie zu den nicht-regimentirten Offizieren gehören.

Die Kommandeure der Kriegsschulen — insoweit sie nicht à la suite des Generalstabes stehen —, die als Lehrer zu den Kriegsschulen, sowie die als Adjutanten, Erzieher und Lehrer zu den Kadettenanstalten versetzten — soweit sie nicht die Uniform des Kadettenkorps tragen — oder kommandirten Offiziere (abgesehen von den Offizieren des Ingenieurkorps) ebenso die Bezirks-Adjutanten sind hinsichtlich der ihnen zu stellenden Burschen zu den regimentirten Offizieren zu rechnen und erhalten daher Burschen von ihren Truppentheilen.

Der Chef, die Kommandeure der Offizier-Reitschule und der Kavallerie-Unteroffizierschule, die Lehrer und Adjutanten des Militär-Reit Instituts erhalten Burschen von den Truppentheilen, denen diese Offiziere à la suite gestellt sind, angehören oder zuletzt angehört haben.

Allen übrigen nichtregimentirten Offizieren und den Offizieren z. D. (Ziffer 206) werden die Burschen durch den Gouverneur u. zugewiesen. Den betreffenden Offizieren u. des Standortes Berlin werden die Burschen nach Zutheilung der dortigen Kommandantur von dem Gardekorps, II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XVII. und XVIII. Armeekorps gestellt.

Den nichtregimentirten Offizieren des Standortes Spandau werden Burschen nach Zutheilung durch das Generalkommando III. Armeekorps von dem Gardekorps, II., III., V., IX., X., XI. und XVIII. Armeekorps gestellt.

208. Offiziere à la suite und aggregirte Offiziere, die nicht bei den Truppentheilen Dienste leisten, bei denen sie à la suite oder aggregirt geführt werden, sind rücksichtlich der ihnen zustehenden Burschen wie die nichtregimentirten Offiziere zu behandeln.

Burschen für Offiziere von der Armee werden von den Armeekorps, in deren Bezirk diese Offiziere ihren Aufenthalt haben, gestellt.

209. Den Offizieren des Ingenieurkorps, die in Festungen und Standorten sich befinden, in denen keine Pioniertruppen stehen, sind Burschen von den Infanterietruppen zu stellen. Die Artillerieoffiziere vom Platz und die Vorstände der Artilleriedepots, mögen sie regimentirt sein oder nicht, erhalten Burschen aus dem Standort, in den sie kommandirt sind, und zwar zunächst von der Fußartillerie; befindet sich solche nicht am Orte; von einem anderen Truppentheile des Standortes. Pioniere und Fußartillerie sind jedoch zu der hiernach ihnen obliegenden Burschenstellung nur nach ihrer Kopfstärke innerhalb der betreffenden Standorte heranzuziehen.

210. Truppentheile, die außerhalb des Bezirks des Generalkommandos stehen, dem sie der Armeecintheilung nach angehören, sind zur Bestellung der für nichtregimentirte Offiziere erforderlichen Burschen von dem Generalkommando heranzuziehen, in dessen Bezirk sie stehen.

211. Die Burschen für die Gendarmerieoffiziere sind, soweit das bei annähernd gleichmäßiger Heranziehung der Regimenter möglich ist, der nächsten Infanteriegarnison des Armeekorpsbereichs zu entnehmen.

Dasselbe gilt für die Kommandirung der Burschen für die Bezirksoffiziere.

212. Zu Burschen dürfen nur solche Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung in Reih und Glied mitgemacht haben.

Zur Bestellung der Offizierburschen sind vornehmlich die Infanterie- sowie die übrigen Fußtruppen heranzuziehen.

213. Den Offizieren des Generalstabes sind, sofern sie es beantragen, Kavalleristen als Burschen zu stellen.

Heranziehung der Offizierburschen zum Dienst.

214. Die Burschen der Generale, Stabs- und dienstlich berittenen sowie der erkrankten Offiziere, die nicht in einem Lazareth Aufnahme gefunden haben, sind dienst-

frei. Die Bestimmung kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Regimentskommandeure zeitweise auch auf alle nicht dienstlich berittenen Offiziere, die sich eigene Pferde halten, Anwendung finden.

Sämmtliche dienstfreien Burschen sind jedoch zweimal monatlich zu einem Appell heranzuziehen, bei dem die Prüfung der Dienstsachen, ärztliche Untersuchungen, sowie Belehrungen stattfinden. Dieser Dienst darf nicht länger als zwei Stunden dauern.*) Soweit die vorerwähnten Offiziere sich nicht im Truppenverbande befinden, oder einer Behörde, Anstalt zc. angehören, die die Appells selbständig abhalten lassen kann, ordnen die Gouvernements zc. das Nähere an.

215. Die Burschen derjenigen von ihrem Truppentheile abkommandirten und derjenigen nichtregimentirten Offiziere — ausgenommen die unter Ziffer 214 bezeichneten Offiziere —, die Burschen von auswärts gestellt erhalten, sind nach näherer Bestimmung der betreffenden Gouvernements, Behörden zc., bis wöchentlich dreimal zu Exercirübungen, Appells und sonstigen Dienstverrichtungen heranzuziehen; dabei ist ein besonderer Werth auf die Befestigung der militärischen Haltung und der Disziplin zu legen.***) Die Heranziehung halbvalider Unteroffiziere ist hierbei in erster Linie ins Auge zu

*) Die Burschen der zur Feldartillerie-Schießschule kommandirten Leutnants können außerdem nach Anordnung der Feldartillerie-Schießschule zum Geschützexerciren herangezogen werden.

**) Zur möglichsten Schonung berechtigter Interessen der Offiziere sind die betreffenden Behörden, Anstalten zc., zu denen die Offiziere kommandirt sind, befugt, je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen Erleichterungen eintreten zu lassen. Dies gilt vor Allem für die besonderen Verhältnisse von Berlin oder die in diesem Standort stehenden nichtregimentirten und innerhalb desselben abkommandirten Offiziere.

Vom Schießdienst sind die für nichtregimentirte oder abkommandirte Offiziere aus dem Standort gestellten Burschen nur im Einverständnis mit dem Kommandeur des Regiments oder selbständigen Bataillons zu befreien.

fassen, andernfalls ist das erforderliche Ausbildungspersonal von den Truppentheilen des Standortes anzufordern.

Werden die Burschen vom Gouverneur u. einem Truppentheile zum Exerziren u. zugetheilt, so wird sich zur möglichsten Wahrung der Interessen des letzteren mehrfacher Wechsel im Laufe des Jahres empfehlen.

216. Die Burschen der übrigen Offiziere sind nach dem Ermessen der Kompagnie- u. Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer weiteren Ausbildung erforderlich ist.

217. Auf die Burschen der Sanitätsoffiziere, Ober-Zahlmeister, Zahlmeister, Korps- und Oberroßärzte und des Armeemusikinspizienten finden die vorstehend für die Burschen der Offiziere gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Gestellung von Ordonnanzen.

218. Die Zahl der Ordonnanzen ist auf das unabwiesliche Bedürfnis zu beschränken.

Bei Gestellung von Ordonnanzen sind zu unterscheiden:

- a) Ordonnanzen, kommandirt zur Person eines Vorgesetzten zum Zweck dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Briefen u.;
- b) Ordonnanzen für Geschäftsstuben von Kommando- und Verwaltungsbehörden u.

219. Auf die Gestellung je einer persönlichen Ordonnanz von den ihnen untergebenen Truppentheilen, und zwar möglichst aus derselben Garnison haben Anspruch:

die Regiments- und Bataillons- u. Kommandeure, die Oberstleutnants und Majors vom Stabe, soweit sie mit Ueberwachung der Bekleidungswirtschaft beauftragt sind.

Dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps darf eine Ordonnanz aus einem Truppentheile der Garnison gestellt werden, falls das Bedürfnis durch den kommandirenden General anerkannt wird.

220. Für die Geschäftsstuben der Kommando- und Verwaltungsbehörden werden die Ordonnanzen von den den betreffenden Behörden unterstellten oder zugehörigen Truppentheilen soweit als möglich aus demselben Standort gestellt. Im Allgemeinen sind die folgenden Zahlen für ausreichend zu erachten:

Geschäftsräume eines Generalkommandos . . .	2	Ordonnanzen,
= einer Division	2	=
= = Brigade } oder In-	1	Ordonnanz,
= eines Regiments } spektion, }		
= = Bataillons oder einer	1	=
= = Abtheilung		
= = Gouvernements oder	1	=
= = einer Kommandantur		
= = Sanitätsamtes	1	=
= einer Korpsintendantur . . .	1	=
= = Divisionsintendantur . . .	1	=
= eines Garnisonlazareths . . .	1	=

Der Geschäftsstube eines Bataillons oder einer Abtheilung wird eine besondere Ordonnanz nur gestellt, wenn nach dem Ermessen des Regiments- u. Kommandeurs die zur Person des Bataillons- u. Kommandeurs kommandirte Ordonnanz nach Lage der Verhältnisse den Dienst nicht mitversehen kann.

Außerdem erhalten Offizier-Speiseanstalten nach dem vom Truppenbefehlshaber besonders zu beurtheilenden Bedürfnisse eine oder mehrere Ordonnanzen.

221. Allen vorstehend nicht aufgeführten Kommando- und Verwaltungsbehörden ist, falls sie bestimmungsgemäß eigene Geschäftsräume haben, für die Diener nicht oder nicht in genügender Zahl gehalten werden, auf besonderen Antrag und



nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den kommandirenden General je eine Ordonnanz zu stellen.

222. Durch den Ordonnanzdienst bei der Kompagnie, Eskadron u. darf dem Dienst kein Mann entzogen werden.

223. Bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse geben die genannten Zahlen nur einen ungefähren Anhalt für die Bemessung der Ordonnanzen ab. An einzelnen Orten wird unter diese Zahlen heruntergegangen werden können, an anderen ein Ueberschreiten nöthig werden. Die Generalkommandos sind deshalb ermächtigt, nach Prüfung der Nothwendigkeit in jedem einzelnen Falle eine Mehrbewilligung von ständigen Ordonnanzen eintreten zu lassen. Ausnahmeweise und nur bei besonderer Begründung, z. B. wenn Pferde mehrerer Offiziere in einem gemeinsamen Kasernenstall untergebracht sind, die Offiziere aber selbst in der Nähe der Kaserne keine Wohnung finden konnten, dürfen die Generalkommandos die Bestellung je einer Ordonnanz für ein bis sechs Pferde zur zeitweisen Beaufsichtigung der sämtlichen, in solchen Stallungen untergebrachten Pferde genehmigen.

224. Sämtliche Ordonnanzen sind in angemessenen Zeiträumen abzulösen. Während ihres Kommandos sind sie dienstfrei; jedoch nehmen die in dem Standort ihres Truppentheils kommandirten Ordonnanzen am Schulschießen theil.

225. Die Ordonnanzen verrichten ihren Dienst im Ordonnanzanzuge. Den einzelnen Dienststellen wird es überlassen, bei besonderen Dienstverrichtungen Erleichterungen im Anzuge zu gestatten.

Für die zu den Offizier-Speiseanstalten kommandirten Ordonnanzen ist das Tragen anderer Bekleidung erlaubt. Die zur Pferdebeaufsichtigung kommandirten Ordonnanzen thun ihren Dienst unbewaffnet.

226. Die den kommandirenden Generalen, Divisions-, Brigadefeldkommandeuren und dem Gouverneur von Berlin zustehenden Stabsordonnanzen bleiben von diesen Festsetzungen

unberührt. Die Gouverneure und Kommandanten haben das Recht, von den berittenen Truppen des Standortes für besondere Dienstobliegenheiten vorübergehend eine berittene Ordonnanz zu fordern.

Aufhissen von Flaggen auf den Militär-Dienstgebäuden und Festungswerken.

227. Sämtliche militärische Gebäude und Festungswerke, die dienstlich mit Flaggen versehen sind, hissen diese an den folgenden Tagen um 8 Uhr morgens auf und ziehen sie bei Sonnenuntergang wieder ein:

An den Geburtstagen

Seiner Majestät des Kaisers und Königs,

Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,

Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen,

am Neujahrstage und am 2. September;

an dem Sonntage, an dem das Krönungs- und Ordensfest gefeiert wird.

228. Außer an den vorstehenden Tagen tritt ein Beflaggen der Festungswerke ein, wenn der Kriegsminister, der kommandirende General, zu dessen Befehlsbereich die Festung gehört und sofern sie nicht zugleich Sitz des Generalkommandos ist — oder der Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen dienstlich anwesend sind.

229. Den Truppentheilen wird überlassen, an ihren besonderen Ehrentagen zu flaggen.

230. In den nichtpreussischen Staaten des Deutschen Reiches regelt sich das Aufhissen der Flaggen nach den ergangenen besonderen Bestimmungen.

Ehrenschnüsse.

231. Ehrenschnüsse werden von der Artillerie abgefeuert:

1. zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Festungen, auf der Burg

Hohenzollern, sowie in offenen Standorten, in denen sich Feld- oder Fußartillerie befindet,

101 Schuß;

auf diejenigen nichtpreussischen Festungen und offenen Standorte des Deutschen Reiches, wo preussische Truppen stehen, findet diese Festsetzung gleichfalls Anwendung;

2. zur Feier der Geburtstage der anderen Allerhöchsten und Höchsten Kontingentsherren nach Anweisung der Generalkommandos;
3. bei der Geburt königlicher Prinzen und Prinzessinnen nach besonderen Bestimmungen;
4. bei Empfangsfeierlichkeiten in Festungen und auf der Burg Hohenzollern:
 - a) zum Empfang Seiner Majestät des Kaisers und Königs, eines auswärtigen Monarchen, Kaisers oder Königs, zum Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin
33 Schuß, die von denjenigen Festungswerken abgefeuert werden, bei denen die Allerhöchsten Personen vorüberkommen;
 - b) zum Empfang Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses, auswärtiger kaiserlicher oder königlicher Thronfolger, eines Großfürsten von Rußland, eines Erzherzogs, eines königlich großbritannischen Prinzen, eines Großherzogs und eines Prinzen aus königlichem Hause
21 Schuß;
 - c) zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern, eines regierenden anderen Fürsten

12 Schuß;

auf diejenigen nichtpreussischen Festungen des Deutschen Reiches, wo preussische Truppen stehen, finden diese Festsetzungen gleichfalls Anwendung;

- d) zum Empfang eines im Dienst befindlichen General-Feldmarshalls

9 Schuß.

Bezüglich der Küstenbefestigungen Swinemünde, Danzig, Pillau wird auf die „Flaggen- und Salut-Ordnung für die Kaiserliche Marine“ hingewiesen;

5. bei Begräbnissen siehe Ziffer 199.

Anhang.

Anlage I.

Gesetz

über

den Waffengebrauch des Militärs.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

*) Vergl. auch die Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs u. vom 23. 3. 1899.

Muster
zu Ziffer 149.

Meldung.

(Dr.)

Datum	Dienstgrad, Truppenteil u. um Name	Inhalt der Meldung	Wohnung (Straße, Hausnummer event. Angabe, bei wem wohnhaft)	Bemerkungen

Zinnmerkung: Die Meldebücher sind auf Stichelbogen herzustellen und bei den Truppenteilen u. zur Entnahme durch die Officiere gegen Bezahlung bereit zu halten.

§ 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwinden.

§ 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge aufgefordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§ 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§ 6.

Zum Schutze der dem Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen **n ö t h i g e n f a l l s** der Waffen zu bedienen.

*) Unter Arrestationen sind sowohl die örmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

§ 7.

Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2 bis 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

§ 8.

Wird das Militär zum Beistand einer Zivilbehörde kommandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Zivilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Verhältnis des Militärs zu den Zivilbehörden, wenn es zum Beistand der Letzteren kommandirt wird.

§ 9.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem Letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Sorge für die Verletzten.

§ 10.

Daß beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur

Gesetzliche Vermuthung für das Militär.

Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§ 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggz.) Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den
Kriegsminister:

(ggz.) v. K a m p f. M i h l e r. v. S c h o e l e r. v. R o c h o w.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
D i e s b e r g.

*) Vergl. den hier beigefügten Auszug.

A u s z u g

aus der

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
und der dem Gesetze schuldigen Achtung.**

Vom 17. August 1835.

2c.

§ 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§ 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widerseßlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufriührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

2c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigeprägtem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Frhr. v. Altenstein. Graf v. Dottum.
Müller. Ancillon. v. Witzleben. v. Kochow.
Graf v. Mvensleben.

Bestimmungen

über die

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sowie anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preussischen Staaten seitens der Militärbehörden zu erweisenden Ehrenbezeugungen.

I. Vorbemerkungen.

1. Bei allen Reisen sowohl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wie der übrigen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften — Deutscher und Fremdländischer — gilt als Grundsatz, daß militärische Ehrenbezeugungen nur dann zu erweisen sind, wenn sie bei Mittheilung über Reise und Ankunft ausdrücklich von Seiner Majestät befohlen werden. Enthalten die den Militärbehörden zugehenden Weisungen keine Anordnungen über militärischen Empfang, so unterbleibt er; es ist alsdann — ohne daß dies noch weiter ausgesprochen zu werden braucht — auch Niemand auf den Bahnhöfen.

2. Es ist daher Sache der Begleitung der hohen Reisenden (Adjutanten, Kavaliere 2c.), rechtzeitig die Befehle ihrer Fürsten wegen Annahme oder Ablehnung militärischer Ehrenbezeugung zu erbitten und durch das Militärkabinet zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

3. Bei allen Reisen Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie anderer Fürstlicher Personen — insofern die Reisen dieser als offizielle gelten sollen — ergeht von dem Militärkabinet eine Mittheilung an die Generalkommandos der Armeekorps, deren Bezirk von der Reise berührt wird; hierauf veranlassen die Generalkommandos das Weitere. In

Berlin tritt an ihre Stelle das Gouvernement Berlin, dem daher gleicherweise besondere Mittheilung zugeht. Nur bei äußerst dringlichen Anlässen werden die Mittheilungen unmittelbar an die Gouverneure oder Kommandanten oder die rangältesten kommandirenden Offiziere der betreffenden Standorte gerichtet werden, wie auch in solchen Fällen Aenderungen in den Reiseanordnungen — insoweit sie die militärischen Ehrenbezeugungen beeinflussen — bei diesen durch die begleitenden Adjutanten, Kavaliere zc. unmittelbar zur Sprache zu bringen sind.

4. Erfolgt die Mittheilung über Reisen Fürstlicher Personen auf anderem Wege als durch die Militärbehörden, z. B. durch die Post- und Eisenbahnverwaltungen, die ihrerseits zu dergleichen Mittheilungen verpflichtet sind —, oder reisen Monarchen zc. incognito, so unterbleiben alle militärischen Empfangsfeierlichkeiten und Ehrenbezeugungen.

5. Militärischer Empfang findet — falls er angeordnet ist — außerhalb Berlins nur in den Standorten statt, die als Zielpunkt der Eisenbahnfahrt anzusehen sind, oder wenn die hohen Reisenden unterwegs daselbst Absteigequartier nehmen. In Standorten, die auf der Reise nur berührt werden, findet daher im Allgemeinen — gleichgültig ob die betreffenden Eisenbahnzüge daselbst anhalten oder nicht — keinerlei Empfang statt.

Berlin rechnet in diesem Sinne stets als Zielpunkt der Eisenbahnfahrt, wenn auch die Fortsetzung der Reise von dem Ankunfts- oder einem anderen Bahnhofe beabsichtigt ist.

6. In der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens unterbleibt allgemein jeder Empfang, gleichviel ob der Zug durchfährt oder anhält, ob eine Festung oder ein offener Standort dadurch betroffen wird. Jede Ausnahme hiervon wird besonders befohlen werden.

7. Hinsichtlich der für die Aufstellung der Ehren-Kompagnien auf den Bahnhöfen oder zur anderweiten Ausführung der nachstehenden Befehle etwa nothwendig erscheinenden ört-

lichen Maßregeln treten die Militärbehörden mit den betreffenden Zivilbehörden in Verbindung.

Etwa aus örtlichen Rücksichten gebotene Abweichungen — z. B. Aufstellung der Ehren-Kompagnien und der Offizierkorps auf einem Plage vor dem Bahnhofe, anstatt auf dem Bahnhofe selbst — ordnen die militärischen Befehlshaber selbständig an, ohne daß es dazu besonderer Anfrage bedarf. Beim Empfange ist jedoch davon Meldung zu erstatten.

8. Die nachstehend unter II bis XI gegebenen Bestimmungen haben nur den Fall im Auge, daß die Reisen mit der Eisenbahn erfolgen; sie finden sinngemäß aber auch bei Reisen mit Schiff oder zu Wagen mit den sich daraus ergebenden Aenderungen Anwendung.

9. Hinsichtlich der Reisen Seiner Majestät des Kaisers und Königs sowie aller Mitglieder des königlichen Hauses zwischen Potsdam, Charlottenburg, Spandau und Berlin gelten die genannten vier Orte als ein Standort derart, daß innerhalb dieses beim Wechsel des Allerhöchsten Hoflagers nirgends ein Empfang stattzufinden hat.

II. Empfang Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

10. Beim Empfange Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist zu unterscheiden: großer und kleiner Empfang.

11. Enthält die Mittheilung über die Reise Seiner Majestät den Vermerk, daß großer Empfang befohlen ist, so sind damit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

A. Der kommandirende General meldet sich (Paradeanzug mit Ordensband) auf der ersten Station, auf der Seine Majestät den Bezirk des Armeekorps betreten und der Zug hält, überreicht den Rapport der Truppen des Armeekorps, sowie der in seinem Bezirk untergebrachten Truppen anderer Armeekorps und begleitet Seine Majestät grundsätzlich während der Fahrt durch den Korpsbezirk.

Großer Empfang.

Begleitung durch den kommandirenden General.

Empfang in Standorten.

B. Bei Ankunft am Zielpunkt der Reise, sobald dieser Standort ist, finden sich auf dem Bahnhofe ein, melden oder stellen sich auf:

- a) Der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandirende Offizier im Orte oder sein Stellvertreter; dieser überreicht Seiner Majestät einen Rapport. (Paradeanzug mit Ordensband.)
- b) Eine Ehren-Kompagnie, Eskadron oder Batterie zu Fuß, mit der Fahne oder Standarte des Truppentheils, den Spielleuten des Bataillons und der Musik (Trompeter) des Regiments (Bataillons) auf dem rechten Flügel. Anzug: Paradeanzug,*) Infanterie mit Gepäck.

Die unmittelbaren Vorgesetzten sind hierbei zugegen und stehen auf dem rechten Flügel der Ehren-Kompagnie zc.

- c) Die übrige Generalität und die Offizierkorps des Standortes (Paradeanzug mit Ordensband) auf dem linken Flügel der Ehren-Kompagnie zc.

In Berlin treten an Stelle der Offizierkorps: die Regimentskommandeure und die in ihrem Range stehenden Stabsoffiziere.

- d) In Kavallerie-Standorten eine Eskadron zu Pferde als Geleit; sie reitet zur Hälfte vor, zur anderen Hälfte hinter dem Wagen Seiner Majestät; der Führer der Geleit-Eskadron hat seinen Platz in Höhe des rechten Hinterrades.

- e) Ein Oberleutnant oder Leutnant als Ordonnanz-offizier im Paradeanzuge.

12. Zur Aufstellung anderweiter geschlossener Trupps oder ganzer Truppentheile bedarf es der besonderen Befehle oder Genehmigung Seiner Majestät.

*) Ehren-Kompagnien und Posten ziehen nicht für die ganze Dauer des Aufenthalts auswärtiger hoher Herrschaften im Paradeanzuge auf, sondern nur am ersten Tage. A. R. D. vom 28. 3. 73.

13. Nehmen Seine Majestät Absteigequartier, so ist an diesem eine zweite Ehren-Kompagnie, in gleicher Weise wie unter 11 B, b angegeben, aufzustellen. Von den unmittelbaren Vorgesetzten sind dann nur der Bataillons- und der Regimentskommandeur zugegen. Diese Ehren-Kompagnie giebt — außer den durch die Vertlichkeit gebotenen Posten — einen Unteroffizier-Doppelposten mit Gewehr beim Fuß*) (Kavallerie und Feldartillerie mit Gewehr über) vor dem Eingange zu den Gemächern Seiner Majestät. Zum Ordonnanzdienste melden sich 1 Unteroffizier und 1 Gemeiner.

Ist das Bahnhofsgelände selbst zum Absteigequartier ausersehen, so fällt die Aufstellung einer zweiten Ehren-Kompagnie fort und giebt dann die erste die nöthigen Posten.

14. Sobald der Zug in den Bahnhof einläuft, und Seine Majestät Allerhöchst Sich der Ehren-Kompagnie nähern, läßt der Kompagnie- zc. Führer präsentiren. Musik und Spielleute rühren das Spiel, Hurrarufen findet nicht statt.

Wenn Seine Majestät die zum Empfange Versammelten anreden oder Meldungen zc. entgegennehmen, hören Musik und Spielleute zu spielen auf.

Das Spiel wird von Neuem gerührt, sobald Seine Majestät Allerhöchst Sich zur Ehren-Kompagnie wenden.

Hierbei begleiten Seine Majestät nur die königlichen Prinzen und die unmittelbaren Vorgesetzten des Truppentheils.

15. Ist eine Truppenbesichtigung unmittelbar nach Ankunft Seiner Majestät befohlen und die Zeit für die Ehren-Kompagnie nicht vorhanden, rechtzeitig zur Truppe zu stoßen, so werden nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben und die Ehren-Kompagnie selbst zieht erst nach der Besichtigung auf.

Reisen Seine Majestät unmittelbar nach beendigter

*) Die Ehrenbezeugungen der Posten, die mit Gewehr beim Fuß stehen, vergl. Exerzir-Reglement f. d. Infanterie I. 26 und Garnisondienst-Vorschrift Ziffer 110.

Truppenbesichtigung ab, so zieht die Ehren-Kompagnie gar nicht auf. *)

16. Ist der Standort gleichzeitig Festung, so werden von den Fronten, die Seine Majestät passiren, im Ganzen 33 Kanonenschüsse abgefeuert.

Kleiner Empfang.

17. Ist die Reise Seiner Majestät mit der Bestimmung angekündigt, daß **Kleiner Empfang** stattfinden soll, so fällt eine Begleitung durch die kommandirenden Generale fort. In den als Reiseziel geltenden Standorten melden sich alsdann nur der Gouverneur, Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder sein Stellvertreter, sowie die Generalität. Der Anzug ist hierbei Dienstanzug; Generale: Interimswaffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl. Ein Rapport wird nicht überreicht, eine Ehren-Kompagnie nicht aufgestellt, der Ordonnanzdienst unterbleibt. Posten sind nur in dem Falle aufzustellen, wenn Absteigequartier genommen wird.

Besondere Bestimmungen bei längerem Aufenthalt in auswärtigen Standorten.

18. Halten Seine Majestät sich längere Zeit in einem Standorte (auschl. Berlin, vergl. Ziffer 9) auf, so empfängt der Gouverneur w. täglich die Parole von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird durch den wachthabenden Offizier w. in Gegenwart des Gouverneurs oder Kommandanten, in offenen Standorten des Offiziers vom Ortsdienst Seiner Majestät überreicht.

Unmittelbar nach der Ankunft Seiner Majestät in dem gewählten Absteigequartier sind dorthin die Fahnen und Standarten aller in dem Standort untergebrachten Truppentheile durch eine Kompagnie oder Eskadron (zu Pferde) vorschriftsmäßig abzubringen. Fahnen und Standarten bleiben daselbst während der gesammten Dauer der Anwesenheit Seiner Majestät und sind im Bedarfsfalle jedesmal gleichertweise abzuholen und zurückzubringen.

*) Wegen der Ehrenbezeugungen der Kompagnien gelten die Festsetzungen der Garnisonsdienst-Vorschrift Ziffer 60.

19. Während der Anwesenheit Seiner Majestät in auswärtigen Standorten erscheinen Unteroffiziere und Mannschaften außer Dienst öffentlich stets im Ordonnanzanzuge.

Abreise.

20. Bei der Abreise Seiner Majestät sind nur der Gouverneur, der Kommandant sowie der älteste kommandirende Offizier oder sein Stellvertreter auf dem Bahnhofe zugegen; in Berlin erscheint nur der Kommandant.

Anzug hierbei Dienstanzug; Generale: Interimswaffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl.

Eine weitere Begleitung durch die kommandirenden Generale bis an die Grenze des Korpsbereichs findet nur dann statt, wenn solches besonders befohlen wird.

III. Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

21. Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin werden dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen wie Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchstselbst. Rapporte werden jedoch nicht überreicht, auch findet Einholung der Parole, Abbringen der Fahnen und Standarten sowie Bestellung des Ordonnanzdienstes nicht statt.

IV. Empfang Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses.

22. Auch bei diesen Empfängen ist großer und kleiner Empfang zu unterscheiden.

Bei **großem Empfang** versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere in dem als Reiseziel geltenden Standorte im Paradeanzug und mit Ordensband in derselben Weise wie nach 11 B, c die Offizierkorps (in Berlin nur die Generalität), und wird Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit, Ihren Königlichen Hoheiten — sofern sie über 18 Jahre alt sind — ein Rapport überreicht. Eine Ehren-Kompagnie, Eskadron oder Batterie zu Fuß wird aufgestellt, mit der Fahne oder Standarte des Truppentheils, den Spiel-

Großer Empfang.

leuten des Bataillons und der Musik (Trompeter) des Regiments (Bataillons) auf dem rechten Flügel.

Die Ehren-Kompagnie u. giebt einen Doppelposten vor dem Absteigequartier; ebenda melden sich 1 Unteroffizier und 1 Gemeiner als Ordonnanzen.

Für die Einzelheiten über die Ehren-Kompagnie gelten die Bestimmungen unter II.

23. Ist der Ort gleichzeitig Festung, so werden von den Festungsfronten, die Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit, Ihre Königlichen Hoheiten passiren, im Ganzen 21 Kanonenschüsse abgefeuert.

Kleiner Empfang. 24. Ist die Reise mit der Bestimmung angekündigt, daß **Kleiner Empfang** stattzufinden hat, so melden sich in den Standorten der Gouverneur, Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder sein Stellvertreter. Dienstanzug; Generale: Interimswaffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl.

Ein Rapport wird nicht überreicht, eine Ehren-Kompagnie nicht aufgestellt; der Ordonnanzdienst unterbleibt. Posten sind nur in dem Falle aufzustellen, wenn Absteigequartier genommen wird.

Abreise. 25. Bei der Abreise sind die unter Ziffer 24 angegebenen Offiziere (in Berlin nur der Kommandant) auf dem Bahnhofe. Dienstanzug; Generale: Interimswaffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl.

V. Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

26. Ihre Königlichen Hoheiten werden bei Reisen, bei denen militärischer Empfang angeordnet wird, an dem Ankunftsorte von dem Gouverneur, dem Kommandanten, dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder seinem Stellvertreter und der Generalität empfangen. (Paradeanzug mit Ordensband.)

Verweilen Ihre Königlichen Hoheiten in dem Standorte, so wird vor der Wohnung Höchstderselben ein Doppelposten aufgestellt.

27. Bei der Abreise sind die unter Ziffer 26 angegebenen Offiziere (in Berlin nur der Kommandant) zugegen. Dienstanzug; Generale: Interimswaffenrock. Paletot nur auf Tagesbefehl.

Abreise.

VI. Empfang auswärtiger Monarchen und Regenten.

28. Auswärtigen Monarchen (Kaisern und Königen oder Regenten) werden bei Reisen im Preussischen Lande dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen, wie solche — mit Ausnahme der Bestimmung über das Abbringen der Fahnen und Standarten — unter II. für Seine Majestät den Kaiser und König vorgeschrieben sind. Durch die Musik der Ehren-Kompagnie ist beim Präsentiren die betreffende Nationalhymne zu spielen.

VII. Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, eines Großherzogs und eines Prinzen aus auswärtigem Königlichen Hause.

29. Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großherzog, ein Erzherzog, ein Großfürst von Rußland, ein Königlich Großbritannischer Prinz oder ein im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause in einem Standort eintritt, so wird nach IV. verfahren. Durch die Musik der Ehren-Kompagnie ist beim Präsentiren die betreffende Nationalhymne zu spielen.

VIII. Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Hohenzollern sowie anderer regierender Fürsten.

30. Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern sowie ein anderer regierender Fürst (mit Absehung der unter VII. genannten) in einem Standorte mit militärischen Ehrenbezeugungen empfangen werden soll, so begeben sich der Gouverneur, der Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder sein Stellvertreter in das Absteigequartier, um Höchsthnen die Aufwartung zu machen. (Paradeanzug mit Ordensband.) Es wird ein Doppelposten

vor Höchstderen Wohnung aufgestellt. In einer Festung werden von den betreffenden Fronten 12 Schuß gelöst.

IX. Empfang eines apanagirten fremden Prinzen.

31. Einem apanagirten fremden Prinzen (ausschließlich der unter VII. bezeichneten), der keinen militärischen Rang hat, werden auch keine militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen. Hat ein solcher Prinz einen militärischen Rang, so werden ihm die diesem Range entsprechenden Ehrenbezeugungen erwiesen.

X. Empfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

32. Ob und welche militärischen Ehrenbezeugungen den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen z. und den auswärtigen Prinzessinnen bei Reisen durch die Preussischen Staaten erwiesen werden sollen, bleibt der besonderen Bestimmung vorbehalten.

XI. Gestellung von Ehren-Kompagnien.

33. Bei Gestellung von Ehren-Kompagnien gebührt den Truppentheilen der Garde der Vorrang. Demnächst folgen das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3, das Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145, sodann die noch nicht genannten Grenadier-Regimenter der Linie, endlich die übrigen Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone z. nach dem Alter des Truppentheils.

34. Sind mehrere Ehren-Kompagnien gleichzeitig oder an mehreren Tagen nacheinander zu stellen, so sollen diese jederzeit von verschiedenen Truppentheilen in obiger Reihenfolge

gegeben werden. Bei jeder neu eintretenden Veranlassung ist jedoch in der vorstehenden Reihenfolge wieder anzufangen.

35. Treffen Seine Majestät der Kaiser und König in einem Standorte ein, in dem ein Regiment anwesend ist, dessen Chef Allerhöchstderselbe sind, oder treffen andere Chefs von Truppentheilen in deren Standorten ein, so werden die für sie zu stellenden Ehren-Kompagnien in erster Linie von diesen Truppentheilen gegeben.

36. In den Reichs-Kriegshäfen gebührt der Marine bei Gestellung von Ehren-Kompagnien der Vorrang.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu erhaltenden persönlichen militärischen Meldungen und die Allerhöchsten Orts nachzusuchenden Audienzen.

1. Alle aktiven, sowie die zur Disposition stehenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten sollen — wie bisher — berechtigt sein, in allen Fällen, in denen sie befördert, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre versetzt oder kommandirt sind, oder wenn ihnen ein Allerhöchster Gnadenbeweis zu Theil geworden ist, sich bei Seiner Majestät persönlich zu melden. Patentverleihungen, sowie Bewilligung des Gehalts eines Dienstgrades sollen indeß als Anlaß zur Meldung nicht angesehen werden.

2. Zur Abstattung solcher Meldungen dürfen Reisekosten nicht gewährt werden; es sollen daher Reisen an das Allerhöchste Hoflager zu diesem Zweck nicht unternommen werden, vielmehr sind persönliche Meldungen auswärtiger Offiziere u. bei der Anwesenheit Seiner Majestät in den Provinzen abzustatten.

Generale und Stabsoffiziere, die wegen ihrer Versetzung oder aus sonstigen dienstlichen Gründen den Ort des Hoflagers an solchen Tagen berühren, an denen Seine Majestät Meldungen entgegennehmen, sollen auf ihren Wunsch zur Meldung zugelassen werden.

3. Die Offiziere, die sich in Immediatstellungen befinden und Veranlassung zu anderweiten als vorstehend unter 1 er-

wähnten dienstlichen Meldungen haben, können solche nach vorheriger Anfrage jederzeit erstatten.

4. Im Allgemeinen werden die persönlichen Meldungen bei Seiner Majestät gelegentlich oder nach der Paroleausgabe, den Paraden, Besichtigungen oder Truppenübungen erstattet.

In den königlichen Schlössern u. oder wo sonst Seine Majestät auf Reisen Quartier nehmen, sollen zur persönlichen Meldung zugelassen werden:

- a) die aktiven Generale und Stabsoffiziere;
- b) die Offiziere in Immediatstellungen;
- c) die Offiziere des Gardekorps, der Eisenbahn-Regimenter, des Luftschiffer-Bataillons, der Telegraphen-Bataillone und des Kadettenkorps;
- d) die Offiziere der Leib-Regimenter, insofern der betreffende Ort ihr Standort ist oder sie dortselbst kommandirt sind;
- e) die Offiziere des Armeekorps, in dessen Bereich Seine Majestät sich vorübergehend aufhalten;
- f) die Offiziere des Kriegsministeriums;
- g) die Offiziere des Generalstabes;
- h) die persönlichen Adjutanten; ferner die Adjutanten der höheren Militärbehörden, der militärischen Institute und Anstalten, vom Stabsoffizier aufwärts;
- i) die Sanitätsoffiziere vom General-Oberarzt aufwärts;
- k) die oberen Militärbeamten vom Range der Rätthe 3. Klasse aufwärts.

5. Die Generale zur Disposition, die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zum aktiven Dienst einberufen sind, sowie die inaktiven Offiziere, die in der Rangliste der aktiven Armee stehen, sich bei Truppentheilen oder Behörden zum Dienst befinden oder reaktivirt sind, haben während der Dauer ihres Dienstverhältnisses dieselbe Berechtigung zur persönlichen Meldung bei Seiner Majestät wie die aktiven Offiziere.

6. Jede persönliche Meldung bei Seiner Majestät bedarf der vorherigen Anmeldung.

Die nicht in aktiven Dienststellungen befindlichen General-Adjutanten Seiner Majestät, sowie die in Immediatstellungen befindlichen Offiziere wenden sich zu diesem Zweck unmittelbar an den diensthabenden Flügeladjutanten Seiner Majestät, von dem sie alsdann die Benachrichtigung über Ort und Zeit zu erwarten haben.

Alle übrigen Offiziere zc. bringen ihre Anmeldung bei dem Kommandanten oder Garnisonältesten des Ortes an, an dem das Allerhöchste Hoflager sich befindet. Dieser stellt die Liste der Angemeldeten zusammen und übersendet sie vor der Meldung Seiner Majestät.

7. Die regelmäßigen militärischen Meldungen finden bis auf Weiteres in den Residenzen Berlin und Potsdam an jedem Dienstag und Sonnabend um 1 Uhr mittags statt.

Fällt infolge Allerhöchsten Befehls die angeordnete Meldung aus, so liegt den Kommandanturen die Verpflichtung ob, die Angemeldeten hiervon möglichst zeitig zu benachrichtigen.

8. Die Anmeldung zur persönlichen Meldung bei Seiner Majestät muß außer dem Anlaß zur Meldung auch den Dienstgrad, den Truppentheil, sowie die Wohnung oder das Absteigequartier enthalten und möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum Mittag des der Meldung vorausgehenden Tages erfolgen.

9. Hat in einzelnen besonderen Fällen eine rechtzeitige Anmeldung nicht stattfinden können, so sind die Kommandanten von Berlin und Potsdam ermächtigt, die Betreffenden, auch ohne daß sie in die Seiner Majestät vorher einzureichende Liste aufgenommen sind, zur Meldung zuzulassen.

10. Alle verabschiedeten, sowie die à la suite der Armeestehenden, nicht in aktiven Dienststellungen befindlichen Offiziere, die bei Seiner Majestät Audienz zu erhalten wünschen, haben sich an das Oberhofmarschall-Amt Seiner Majestät zu wenden.

11. Bei den Meldungen der nicht in Immediatstellungen befindlichen Offiziere zc. ist der betreffende Kommandant zc. zugegen.

Dem Gouverneur von Berlin und dem kommandirenden General des Gardekorps bleibt es überlassen, bei Meldungen ihrer Untergebenen zugegen zu sein.

12. Offiziere zc., die Audienzen bei Seiner Majestät nachsuchen wollen, wenden sich, die Meldung bei ihrem Vorgesetzten vorausgesetzt, unter Darlegung der Veranlassung schriftlich an den Chef des Militär-Kabinetts.

13. Offiziere der königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingente, die zu Preussischen Truppentheilen zc. zur Dienstleistung kommandirt sind, werden hinsichtlich der Meldungen bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige wie die Preussischen Offiziere behandelt, sofern nicht Ausnahmen besonders beantragt werden. Die übrigen Offiziere dieser Armeen richten ihre Gesuche um Meldung bei Seiner Majestät durch die Militär-Bevollmächtigten ihrer Staaten an den Chef des Militär-Kabinetts.

14. Fremdherrliche Offiziere richten ihre Wünsche durch Vermittelung ihrer Botschaft oder Gesandtschaft zc. an das Auswärtige Amt, von wo die Anträge dem Chef des Militär-Kabinetts übermittelt werden.

Zusatzbestimmungen

zur

Garnisondienst-Vorschrift für die besonderen Verhältnisse der Residenz Berlin.

1. Anzugsbestimmungen.

a) Die Offiziere zc. erscheinen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. März bis 30. September von 12 Uhr mittags bis 4 Uhr nachmittags, vom 1. Oktober bis Ende Februar von 12 Uhr mittags bis 3 Uhr nachmittags auf folgenden Straßen und Wegen:

Unter den Linden vom Königlichen Schloß ab bis zum Brandenburger Thor,

Wilhelmstraße von Unter den Linden bis zur Leipzigerstraße,

Leipzigerstraße von der Wilhelmstraße ab bis einschl. Potsdamer Platz,

Königgräberstraße vom Potsdamer Platz bis zum Brandenburger Thor,

Lennéstraße,

Thiergartenstraße zwischen Sieges- und Hofsäger-Mee,

Hofsäger-Mee,

Charlottenburger Chaussee vom Brandenburger Thor bis zum großen Stern,


Sieges-Mee,

Königs-Platz,

Friedens-Mee

mit Helm.

- b) Wegen des Anzugs der Offiziere beim Besuch der Königlichen Theater vergl. D. Bl. B. Ziffer 27.
2. Auf den vorstehend unter 1 a genannten Straßen und den dort bezeichneten Wegen des Thiergartens ist von den Offizieren und Mannschaften das **R a u c h e n** bei Tage zu unterlassen.
3. Wegen der übrigen für Offiziere und Mannschaften bestehenden Sonder-Bestimmungen vergl. die vom Gouvernement Berlin herausgegebenen „besonderen Garnison-Bestimmungen für Berlin“.



Gedruckt in der königlichen Hofbuchdruckerei von F. G. Mittler & Sohn,
Berlin SW, Kochstraße 68-71.

